

Stadt Wuppertal

Ressort Stadtentwicklung und Städtebau

30. Flächennutzungsplanänderung **Parkstraße / Erbschlö**

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung
Teil A

Stand: Offenlage

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Ziel der Planung	4
2. Verfahren	4
3. Das Plangebiet	5
3.1. Geltungsbereich und Lage im Raum	5
3.2. Natur- und Landschaftsraum	5
3.3. Boden-/ Denkmalschutz	6
4. Planungsvorgaben	6
4.1. Landesplanerische Vorgaben	6
4.1.1. Synergieeffekte	6
4.1.2. Alternativenprüfung.....	8
4.2. Standortentscheidung im Rahmen der Bauleitplanung.....	9
4.3. Flächennutzungsplan (FNP).....	10
4.4. Bebauungsplan	11
4.5. Landschaftsplan.....	11
4.6. Planfeststellung L 419	11
5. Fachplanungen	11
5.1. Natur und Landschaft	12
5.1.1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	12
5.1.1.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	14
5.1.1.2. Europäische Vogelarten	15
5.1.1.3. Biotope streng geschützter Arten (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)	17
5.1.2. Umweltfachlicher Beitrag	17
5.1.2.1. Landschaftsbild	17
5.1.2.2. Naherholung.....	18
5.1.3. Eingriffe in Natur und Landschaft	19
5.1.3.1. Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	20
5.1.3.2. Externer Ausgleich	20
5.1.3.3. Waldausgleich.....	21
5.2. Verkehrsuntersuchung.....	21
5.3. Lärmschutz	22
5.3.1. Immissionen Verkehrslärm	23
5.3.1.1. Ergebnisse Prognose-Mit-Fall 2010	23
5.3.1.2. Ergebnisse Planfall 2 2010.....	23
5.3.2. Emissionen Verkehrslärm.....	24
5.3.2.1. Emissionsberechnung nach 16. BImSchV	24
5.3.3. Gewerbelärm: planungsbedingte Immissionen	24
5.3.4. Sportlärm	25
5.3.4.1. Planungsbedingte Immissionen	25
5.3.4.2. externe Immissionen auf das Plangebiet.....	25
5.3.5. Lärmschutzmaßnahmen	25
5.3.5.1. Aktiver Lärmschutz.....	25
5.3.5.2. Passiver Lärmschutz	25
5.4. Ver- und Entsorgung	26
5.4.1. Medientrasse	26
5.4.2. Entwässerung	26
5.5. Langwaffenschießstand / Gedenkstätte	27
5.6. Altlasten	27

6. Inhalte des Flächennutzungsplans	27
6.1. Art der Nutzung	27
6.2. Verkehr	28
6.3. Natur und Landschaft	28
6.3.1. Waldflächen	28
6.4. Ver- und Entsorgung	28
7. Belange der Umwelt.....	29
7.1. Umweltprüfung	29
7.2. Abwägung der Umweltbelange.....	29
7.2.1. Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit.....	29
7.2.1.1. Belastungen durch Lärmimmissionen	29
7.2.1.2. Belastungen durch Lichtimmissionen	29
7.2.1.3. Belastungen des Bodens	29
7.2.1.4. Naherholung.....	29
7.2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	29
7.2.3. Schutzgut Boden	30
7.2.4. Schutzgut Wasser.....	30
7.2.5. Schutzgut Landschaftsbild.....	30
7.2.6. Sonstige Kultur- und Sachgüter.....	30
7.2.6.1. Denkmale	30
7.2.6.2. Sachwerte	30
7.2.6.3. Ausgleich.....	31

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass der Planung ist ein erheblicher Bedarf an weiteren Haftplätzen aufgrund der Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten. Im rechtsrheinischen Raum werden für den geschlossenen Jugendvollzug 500 Haftplätze in einer neuen Jugendhaftanstalt benötigt, davon 325 für den Vollzug von Jugendstrafe und rund 175 für den Vollzug von Untersuchungshaft. Die geplante Jugendhaftanstalt soll unter anderem die Untersuchungshaftzuständigkeit der bestehenden Justizvollzugsanstalt (JVA) Wuppertal und die Untersuchungs- und Strafhaftzuständigkeit der JVA Siegburg übernehmen. In beiden Anstalten sind bislang Erwachsene und Jugendliche untergebracht. Um dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts besser gerecht werden zu können, werden nach Fertigstellung dieser neuen Anstalt landesweit Erwachsenen- und Jugendvollzug vollständig getrennt.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Düsseldorf (BLB), hat von den zuständigen Landesministerien den Auftrag erhalten, aufgrund des Bedarfs für den Jugendstrafvollzug eine Justizvollzugsanstalt für junge Gefangene¹ neu zu bauen und Gebäude für die Polizei in Wuppertal sowie für Ausbildungseinrichtungen für das Land NRW zu erstellen. Ziel der Planung ist es, im südöstlichen Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes und der ehemaligen Standortverwaltung (STOV) der Bundeswehr in Wuppertal an der Parkstraße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Vorhaben zu schaffen. Gleichzeitig besteht die Zielsetzung, die Eingriffe durch bauliche Maßnahmen in den Rand des hochwertigen Naturraumes des ehemaligen Standortübungsplatzes Scharpenacken möglichst gering zu halten und die verbleibenden Freiflächen im Rahmen eines übergeordneten landschaftlichen Gesamtkonzeptes zu entwickeln.

Hierbei sind insbesondere folgende Belange angemessen zu berücksichtigen:

- gestalterische Belange (Höhenentwicklung, Einbindung in den Landschaftsraum),
- ökologische Belange (Beanspruchung von Flächen, Umgang mit geschützten Arten) sowie
- verkehrliche Belange (ausreichende Erschließung und Versorgung, Leistungsfähigkeit, verträgliche Auswirkungen).

2. Verfahren

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 11.06.2007 den Aufstellungsbeschluss für die 30. Fächennutzungsplanänderung gefasst.

Am 11.12.2007 fand auf Grundlage der Ergebnisse aus dem städtebaulichen Wettbewerbsverfahren sowohl für die FNP-Änderung als auch für den parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V die frühzeitige Bürgerbeteiligung mit einem Bürgerinformationsabend in Wuppertal-Ronsdorf statt; hierbei wurde die Planung der interessierten anwesenden Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert. Des Weiteren gingen im Anschluss an die Veranstaltung schriftliche Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bei der Stadt Wuppertal ein. Es wurden Anregungen zu den Themen

- Standortfrage/Alternativen/Synergien
- Informationspolitik/Planverfahren
- Umwelt/Natur und Landschaft/Denkmalschutz
- Städtebauliche Einbettung/Architektur
- Verkehrliche und technische Erschließung

gegeben, die ausgewertet wurden und bei den Entscheidungsprozessen zur Weiterentwicklung der Planung einbezogen wurden.

Am 12.03.2008 wurde eine Behördeninformation für beide Verfahren abgehalten, die ebenfalls die Vorstellung der Planung zum Inhalt hatte. Ferner wurden von den anwesenden Vertretern der Behörden weitere Gutachtenerfordernisse formuliert, die im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

¹ Die rechtlich eindeutige Bezeichnung der geplanten Einrichtung lautet Justizvollzugsanstalt. Der Zusatz „für Jugendliche“ wäre insofern irreführend, als auch inhaftierte Jugendliche, die aufgrund längerer Haftstrafen das Erwachsenenalter während der Haft erreichen, als Erwachsene in der geplanten Einrichtung verbleiben werden. Der Zusatz „für junge Strafgefangene“ ist ebenfalls irreführend, da nicht nur Straftäter, sondern auch Untersuchungshäftlinge untergebracht werden sollen. Um alle genannten Fälle einzubeschreiben, wird im Folgenden der untechnische Begriff „Jugendhaftanstalt“ für die geplante Einrichtung verwendet.

Mit Schreiben vom 04.04.2008 wurden die Fachdienststellen, Behörden sowie Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme zum Planverfahren gebeten. Die Anregungen wurden ausgewertet und in das Planverfahren eingebracht. Die Eingaben zur frühzeitigen Trägerbeteiligung bezogen sich im Wesentlichen auf die Lärmemissionen des Vorhabens, die Inanspruchnahme von Boden, Grünflächen und Habitatflächen sowie mögliche Bodenbelastungen.

Auf Grundlage der Unterlagen zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB für die 30. Flächennutzungsplanänderung wurde mit Schreiben vom 08.04.2008 auch die Anfrage gemäß § 32 Abs. 1 LPlG zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gestellt.

Im nächsten Verfahrensschritt wird die Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhalten auf Grundlage der fortentwickelten Planung hier erneut Gelegenheit entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB, ihre Anregungen zum Planverfahren einzubringen.

Vor der öffentlichen Auslegung wird der Bezirksplanungsbehörde gemäß § 32 Abs. 5 BauGB der Entwurf der 30. Flächennutzungsplanänderung zugeleitet.

3. Das Plangebiet

3.1. Geltungsbereich und Lage im Raum

Das Änderungsgebiet befindet sich auf den Wuppertaler Südhöhen im Norden des Stadtteils Ronsdorf. Es handelt sich um den südöstlichen Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes Scharpenacken. Es wird begrenzt durch die Parkstraße (L 419) im Südwesten, die Ortslage und gleichnamige Straße Erbschlö im Südosten, einen Wald auf dem Höhenrücken in Richtung Nordwesten sowie die ehemals geplante Deponie Kastenbergr im Nordosten.

Innerhalb des Änderungsgebietes liegen unmittelbar an die Parkstraße (L 419) angrenzend Gebäude der ehemaligen Standortverwaltung, im zentralen Bereich ein Sportplatz, weiter nördlich ein ehemaliger Langwaffenschießstand und im nördlichen Abschluss des Gebietes ein heute als Deponiefläche dargestellter Freibereich. Das Plangebiet ist durch zum Teil hochwertige Grünstrukturen geprägt. Durch das Gebiet führt ein Wegenetz, das die Ortslage Erbschlö mit dem ehemaligen Standortübungsplatz Scharpenacken (nordwestlich des Plangebietes) verbindet. Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere plateauartige Ebenen und ausgeprägte Böschungskanten, die zum Teil auf ältere Geländemodellierungen zurückgehen. Der Höhenunterschied innerhalb des Geländes beträgt insgesamt mehr als 20 m. Das südöstliche Umfeld wird durch die Ortslage Erbschlö mit ihren Wohn- und dörflichen Wirtschaftsgebäuden geprägt, die unmittelbar entlang der Straße Erbschlö errichtet wurden.

Das Gebiet der 30. FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 41,8 ha.

Der Geltungsbereich der 30. Flächennutzungsplanänderung ist der Anlage 3a zur Verwaltungsvorlage für den Offenlegungsbeschluss (VO/0356/08) zu entnehmen.

3.2. Natur- und Landschaftsraum

Der Planbereich stellt derzeit einen landschaftlich hochwertigen Freiraum dar, der im Wesentlichen aus offenen Grünlandbereichen und Wald besteht. Der nordöstliche Bereich ist Teil eines Landschaftsschutzgebietes.

Im Frühjahr 2007 wurde mit umfangreichen biologischen Bestandsaufnahmen begonnen, welche im Frühjahr 2008 abgeschlossen werden. Gemäß den aktuell vorliegenden Ergebnissen kommt dem Vorhabensraum eine hohe Bedeutung für Flora und Fauna zu.

Im Bereich des ehemaligen Schießplatzes werden artenreiche halbruderale Grünlandflächen mit flachen Kleingewässern und feuchten Senken in Anspruch genommen. Bei den Untersuchungen wurden hier nach § 62 LG NW geschützte Biotope kartiert. Nördlich des ehemaligen Schießplatzes werden Waldflächen angeschnitten. Im Vorhabensraum werden streng und besonders geschützte Arten gem. § 10 BNatSchG beeinträchtigt.

Der Vorhabensraum ist insgesamt im Zusammenhang mit den übrigen Freiflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes zu sehen und weist eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung auf.

Nähere Angaben sind dem Umweltbericht zur 30. Flächenutzungsplanänderung zu entnehmen.

3.3. Boden-/ Denkmalschutz

Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein nicht denkmalgeschützter, jedoch historisch bedeutender Langwaffenschießstand. Ferner befinden sich gemäß einer paläontologischen Stellungnahme vom Landschaftsverband Rheinland im Plangebiet sog. Brandenburg-Schichten, deren Flora zu den wichtigsten mitteldevonischen Pflanzenfunden Europas gehört. Der Flora ist sowohl hinsichtlich ihres Artenreichtums als auch ihrer guten Erhaltung eine besondere Bedeutung beizumessen.

Das Gutachten des Geologischen Dienstes NRW (Stand April 2008) stellt fest, dass exakte Vorhersagen, ob und wo Fossilien vorkommen, nicht möglich sind. Bezüglich der Wirbellosenfauna sind nach jetzigem Kenntnisstand keine spektakulären Funde zu erwarten, Wirbeltierreste sind aus der Umgebung nicht bekannt, können aber auftreten. Mit Pflanzenfossilien ist zu rechnen. Daher wird empfohlen, die entstehenden Aufschlüsse regelmäßig und engmaschig auf das Vorkommen von Fossilien zu überprüfen. In Linsen angereicherte Pflanzenreste sind vor allem in feinkörnigen Sedimenten (Ton- und Schluffsteine) zu erwarten. Sollten Linsen mit Fossilien festgestellt werden, sind in diesen Bereichen gezielte Grabungen durchzuführen, um eine Zerstörung der Funde zu vermeiden und eine Bergung zu ermöglichen.

Die zwischen zuständiger Bodendenkmalpflegebehörde und Vorhabenträger abgestimmten Maßnahmen werden im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesichert.

4. Planungsvorgaben

4.1. Landesplanerische Vorgaben

Als Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1115 V ist der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zu ändern. Im Rahmen der 53. Änderung des Regionalplanes wird im Bereich des Plangebietes Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen dargestellt. Am 17.04.2008 hat der Regionalrat über die Aufstellung der 53. Änderung des Regionalplanes (GEP 99) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Parkstraße - ASB für zweckgebundene Nutzungen) entschieden und der Änderung zugestimmt.

Wesentlicher Bestandteil der Unterlagen zur Änderung des Regionalplanes ist die Begründung der gemeinsamen Realisierung der vier Landesvorhaben an einem Standort. Durch diese Bündelung lassen sich erhebliche Kosteneinsparungen sowie Flächeneinsparungen erreichen, die in einer Synergiebetrachtung belastbar nachgewiesen werden. Voraussetzung für die Erreichung dieser Synergien ist die Bereitstellung eines Grundstücks mit einer Größe von 30 ha.

Standortalternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten werden bereits ebenfalls im vorgelagerten Regionalplanverfahren umfassend untersucht und dokumentiert. Dabei wird nachgewiesen, dass eine Realisierung der vier Landesvorhaben an anderen Standorten, auch in der Stadt Wuppertal, nicht möglich ist. Unter den betrachteten Standorten zeichnet sich der Standort Parkstraße/Erbschlö durch eine hohe Eignung aus. Dabei sind insbesondere die kurzfristige Verfügbarkeit und die sehr gute Verkehrsanbindung zu nennen.

Gegenüber den Beurteilungen im Rahmen der 53. Änderung des Regionalplanes zum Themenkomplex Alternativen und Synergien liegen bis auf den Entfall des Blockheizkraftwerkes zugunsten eines vorteilhafteren Fernwärmeanschlusses keine neuen abweichenden Erkenntnisse vor, die in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen wären. Die Stadt Wuppertal schließt sich den Inhalten und dem Prüfungsergebnis, die zur 53. Änderung des Regionalplanes erarbeitet wurden, an. Nachfolgend werden die Synergieeffekte und Alternativenprüfung, die zur Regionalplanänderung benannt bzw. durchgeführt wurden, dargestellt.

4.1.1. Synergieeffekte

Es werden zahlreiche Synergieeffekte genutzt, wenn die Jugendhaftanstalt mit der Polizei und der Justizvollzugsschule sowie der Landesfinanzschule an einem Standort zusammengefasst werden. Zur

Monetarisierung kann je eingesparten Quadratmeter Nutzfläche ca. 1.500 € angesetzt werden und je eingesparter Stelle beim Personal 100.000 € p. a. über einen Zeitraum von 15 Jahren.

Die Synergien werden im Folgenden zusammengefasst und bewertet:

Verkehrerschließung

Es entstehen Synergiegewinne durch die Zusammenfassung der Erschließung, die sonst jeweils bauaufgabenbezogen errichtet werden müsste, wenn eine getrennte Unterbringung durchgeführt würde. Neben den wirtschaftlichen Vorteilen sind insbesondere die Vorteile einer verminderten Flächeninanspruchnahme zu benennen.

Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgungsanlagen, wie z. B. Technikräume, Wärmeversorgung, solare Brauchwassererwärmung, Fernwärme, Wasserversorgung, Brauchwasserentsorgung sowie Regenentwässerung können gemeinsam genutzt werden. Lediglich das Blockheizkraftwerk ist nicht mehr Gegenstand der aktuellen Bauleitplanung. Durch die Entscheidung des Vorhabenträgers für die Anbindung an das Fernwärmenetz ergeben sich hieraus sogar noch vorteilhaftere Rahmenbedingungen, die gemäß der Begründung zur Aufstellung der 53. Regionalplanänderung auf zusätzliche Kosteneinsparungen in Höhe von 11 Mio. € über einen Zeitraum von 10 Jahren gegenüber einer Lösung mit einem Blockheizkraftwerk beziffert werden.

Gemeinsame Liegenschaftbewirtschaftung

Mit einer gemeinsamen Liegenschaftsbewirtschaftung lassen sich funktionale und personelle Synergien mit der Pflege der Außenanlagen, der Reinigung der Verkehrszufahrten und Gebäudereinigung erzielen, da sie gebündelt vergeben werden können. Gleichzeitig werden auch Flächen gegenüber einer Einzelrealisierung an verschiedenen Standorten eingespart.

Essensversorgung

Von der zentralen Mensa wird eine gemeinsame Versorgung aller Bediensteten und Beschäftigten der vier Einrichtungen (Polizei, Landesfinanzschule, Justizvollzugsschule und Jugendhaftanstalt mit Ausnahme der jugendlichen Straftäter) erfolgen. Des Weiteren können Einrichtungen, wie Cafeteria, Kiosk und Kasino alle Nutzungen in dem Gebiet versorgen. In der Prüfung befindet sich derzeit auch die Versorgung des Polizeipräsidiums Wuppertal.

Sporteinrichtungen

Die geplante Sporthalle wird neben den Landesschulen auch der Polizei sowie in begrenztem Umfang privaten Vereinen zur Verfügung stehen. Insbesondere eine Nutzung durch die Bürger des Stadtteils Ronsdorf stellt einen Synergieeffekt außerhalb der mit dem Flächennutzungs- und Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen dar.

Schießstand

Sowohl die Polizei, wie auch die Justiz benötigen einen Schießstand, um den beruflichen und gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Der Kreis der Justizbediensteten ist hierbei nicht auf die geplante Jugendhaftanstalt beschränkt; es werden auch Mitarbeiter anderer benachbarter Justizvollzugsanstalten ausgebildet. Hieraus ergeben sich bauliche, funktionale und personelle Synergien.

Verwaltung und sonstige Nutzungen

Durch Pförtner, Telefonzentrale, Multifunktionsräume für Veranstaltungen, Appartements und Hotelbetrieb, Computerausbildungsräume, Bibliothek und Leseräume, IT-Koordination, Druckerei, Büros für allgemeine Verwaltung ergeben sich bauliche, funktionale und personelle Synergien.

Dienstwohnung für Hausmeister

Bei einem gemeinsamen Hausmeister für die vier Nutzungen können weitere Vorteile baulicher und personeller Art benannt werden.

Parkraumbenutzung

Durch die liegenschaftsübergreifende Nutzung kann eine Verringerung von 10% des Platzbedarfes erzielt werden.

Zusammenfassend betrachtet ergibt sich ein Minderbedarf an bebauter Fläche von 10.800 m². Die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Vorteile summieren sich mit den Einsparungen im Personal-

sektor zu insgesamt ca. 28 Mio. €. Zusammen mit der nachträglichen Entscheidung für einen Anschluss an das Fernwärmenetz summiert sich das Einsparpotenzial auf ca. 39 Mio. €.

Die Zusammenlegung der vier Bauaufgaben setzt eine Flächenverfügbarkeit am Standort von > 30 ha voraus, die die Grundlage für die Alternativenprüfung darstellt.

4.1.2. Alternativenprüfung

Folgende Kriterien sind bei der Suche nach einem geeigneten Standort maßgeblich:

Lage, Grundstücksbeschaffenheit und Sicherheitsanforderungen

Das Baugelände einer Jugendhaftanstalt erfordert aus Sicherheitsgründen eine ausreichende Entfernung von zusammenhängenden Siedlungsbereichen („Außenbereich“), die Vermeidung von ausgeprägter Topographie („Hangneigung <3%“) sowie einen möglichst kompakten, rechteckigen Zuschnitt („keine amorphe Flächenausprägung“).

Naturräumliche Beschaffenheit/Restriktionen aus Sicht von Natur und Landschaft

Die bauliche Entwicklung von 30 ha sollte nicht innerhalb von ausgewiesenen Naturschutzgebieten („keine Lage im NSG“) oder zusammenhängenden Waldbereichen („keine Lage in größeren Waldbereichen“), zur Vermeidung von Konflikten mit Natur und Landschaft nicht in Bereichen mit naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen/Restriktionen, mit Regionalplandarstellungen als BSN, BSLE und / oder RGZ oder mit LANUV-kartierten § 62-Biotopen nach LG NW („keine weiteren Restriktionen aus Sicht von Natur und Landschaft“) erfolgen.

Verkehrsanbindung

Der Standort soll wegen der Transporte zu den Gerichten, den Einsatzfahrten der Polizei über eine gute Verkehrsanbindung mit Autobahnanschluss („Entfernung von Autobahn Anschlussstelle <3 km), zur Erreichbarkeit für Besucher und Bedienstete über eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln („fußläufige Anbindung an den ÖPNV in <500 m Entfernung“) sowie für den Individual- und Lieferverkehr über eine gute Anbindung an das übergeordnete Straßennetz („Entfernung von Landes-/ Bundesstraßen in <500 m Entfernung“) verfügen.

Schonung schutzbedürftiger Nutzungen

Möglichst wenig Anwohner sollen von anlagebedingten Emissionen (Lärm, Licht etc.) der Einrichtungen („Entfernung von zusammenhängenden Wohngebieten“), möglichst wenig Wohnbauflächen von der zusätzlichen verkehrlichen Belastung betroffen sein („keine Durchfahrung von zusammenhängenden Wohngebieten“).

Verfügbarkeit (Zeitliche Realisierbarkeit / Grundbesitzverhältnisse; Flächenwidmungen)

Zur Wahrung der kurzen Fristen des Jugendstrafvollzugsgesetzes sind landeseigene Flächen am ehesten einer Umsetzung zuzuführen („kurzfristige Verfügbarkeit/ Besitzverhältnisse“). Widersprechende planungsrechtliche Ausweisungen oder ein planungsrechtlich gesichertes Vorhaben stünden einer schnellen Verfügbarkeit ebenfalls entgegen („Verfügbarkeit aufgrund der Flächenwidmung“).

Neben der stadtübergreifenden Prüfung der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal, die im Rahmen der Regionalplanänderung durchgeführt wurde, sind bei den städtischen Bauleitplanverfahren die 15 untersuchten Standorte in Wuppertal von Bedeutung:

- Gewerbegebiet Kleine Höhe
- Grades
- Freizeitpark Reppkotten
- Mählersbeck
- Aparather Weg / Pahlkestraße
- Baur
- GOH-Kaserne
- Parkstraße / Erbschlö
- Linde / Marscheid
- Windgassen
- Nöllenberg
- Blombach-Süd
- Olpe

- Spiekern
- Frielinghausen

Der Standort Parkstraße / Erbschlö weist überwiegend günstige Standortmerkmale aus. Einzig das Kriterium „keine weiteren Restriktionen aus Sicht von Natur und Landschaft“ wird nicht erfüllt. Es gibt keinen vergleichbaren Standort in Wuppertal, der so viele Kriterien positiv erfüllt. Eine detaillierte Aufstellung ist Gegenstand des Umweltberichtes.

4.2. Standortentscheidung im Rahmen der Bauleitplanung

Die Entscheidung der Bezirksplanungsbehörde im Rahmen der 53. Regionalplanänderung, die geplante Konzentration der vier Landeseinrichtungen am Standort Parkstraße / Erbschlö vorzusehen, stellt eine wesentliche Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung dar. Gleichwohl sind die Entscheidungsgründe für die Standortwahl auf Ebene des Flächennutzungsplans nachzuvollziehen.

Der Ausgangspunkt für die Planbegründung liegt in den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses. In Nordrhein-Westfalen besteht aufgrund der Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten ein erheblicher Bedarf an weiteren Haftplätzen, insbesondere für junge Gefangene. Im rechtsrheinischen Raum werden für den geschlossenen Jugendvollzug 500 Haftplätze benötigt, davon rund 325 für den Vollzug der Jugendstrafe und rund 175 für den Vollzug der Untersuchungshaft. Ein Bedarf im rechtsrheinischen Raum gründet zum Einen im Grundsatz der heimatnahen Unterbringung der jungen Gefangenen. Die heimatnahe Unterbringung ermöglicht den Kontakt mit der Familie des Gefangenen. Damit wird das gesetzgeberische Ziel einer Resozialisierung gefördert. Zum Anderen müssen von der neuen Anstalt aus die Landgerichte in Bonn, Köln, Wuppertal, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen und Bochum sowie die zugehörigen Amtsgerichte gut erreichbar sein. Daher bezog sich die Standortsuche vor allem auf die Region Wuppertal, die im Zentrum dieser Gerichtsbezirke liegt. Der Standort muss über eine gute Verkehrsanbindung mit Autobahnanschluss in der Nähe (für die Transporte zu den Gerichten) und eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (für die Besuchsabwicklung) verfügen. Die Jugendhaftanstalt wird unter anderem die Untersuchungs- bzw. Strafhaftzuständigkeiten der Justizvollzugsanstalten (JVA) Köln, Siegburg und Wuppertal übernehmen. In den Anstalten in Köln und Wuppertal sind bislang Erwachsene und Jugendliche untergebracht. Um dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts besser gerecht werden zu können, werden nach Fertigstellung dieser neuen Anstalt landesweit Erwachsenen- und Jugendvollzug vollständig getrennt. Das ist der Grund, weshalb eine weitere selbständige Jugendanstalt benötigt wird. Erweiterungen bestehender Anstalten hätten nicht ausgereicht und wären zum Teil wegen der fehlenden räumlichen Voraussetzungen gar nicht möglich gewesen.

Nachdem der Landtag 2007 das neue Jugendstrafvollzugsgesetz (JstVollzG) beschlossen hat, das zum 01.01.2008 in Kraft getreten ist, muss nun die Unterbringung von Jugendlichen grundsätzlich in Einzelhaftträumen bis zum 31.12.2010 zwingend gewährleistet sein. Das Land steht damit vor der Aufgabe, die neue Jugendhaftanstalt bis spätestens zum 31.12.2010 zu errichten. Ohne dieses Neubauvorhaben ist die Forderung des Gesetzgebers nach grundsätzlicher Unterbringung in Einzelhaftträumen nicht zu gewährleisten, insbesondere nicht durch die bislang auch für die Unterbringung junger Gefangenen genutzten Justizvollzugsanstalten Köln, Wuppertal und Siegburg. Sollten die notwendigen Einzelhaftträume bis zum 31.12.2010 nicht geschaffen werden, ist mit einer Vielzahl von Klagen junger Gefangener gegen die Haftbedingungen zu rechnen.

Zugleich werden Standorte für Neubauten der Polizei, für die Justizvollzugsschule und der Finanzschule im Raum Wuppertal gesucht. Um zahlreiche Synergien zu nutzen, hat sich im Laufe der Planung herausgestellt, dass es in der Gesamtschau der Einzelplanungen und Standortalternativen unbedingt geboten ist, einen gemeinsamen Standort für die Nutzungen von Justiz und Polizei zu entwickeln. Ohne die Nutzung dieser Synergien, die zu Einsparungen bei den einzelnen Bauvorhaben führen, wäre eine Realisierung aller vier Bauvorhaben angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage des Landes nicht möglich. Um diesem Bedarf nachzukommen und aufgrund der guten Standortvoraussetzungen plant der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW in Zusammenarbeit mit der Stadt Wuppertal und dem Land NRW derzeit die Errichtung dieser Nutzungen am Standort Parkstraße / Erbschlö im Stadtteil Wuppertal-Ronsdorf auf einer Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes „Scharpenacken“. An diesem Standort sollen die Jugendhaftanstalt, die Neubauten der Polizei, die Justizvollzugsschule und die Finanzschule zusammen entwickelt werden.

Der Standort Parkstraße / Erbschlö ist ohne Alternative. Dieser Standort bietet genügend Fläche für alle vier Bauvorhaben. Entscheidend für die Standortwahl ist zudem, dass der Standort sofort zur Verfügung stand und ein Ankauf durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW sofort möglich war. Nur der schnelle Ankauf des Grundstückes ermöglicht eine fristgerechte Errichtung und Inbetriebnahme der Jugendhaftanstalt mit 500 dringend benötigten Haftplätzen. Die notwendige Errichtung der Jugendhaftanstalt aufgrund der bis zum 31.12.2010 zu gewährleistenden Einzelunterbringung sowie die Nutzung der Synergieeffekte sind im öffentlichen Interesse, das insbesondere aufgrund der Alternativlosigkeit des Standortes gegenüber den Naturschutzbelangen überwiegt. Ohne Überwindung derselben wäre die erforderliche zeitnahe Bewältigung der Bauaufgabe nicht zu bewerkstelligen.

Den Belangen des Naturschutzes kann auch nicht durch eine andere Anordnung der Bauaufgaben im B-Plan-Gebiet in besserer Weise Rechnung getragen werden: Die Planung stellt bereits die in einem Wettbewerbsverfahren ermittelte optimale Lösung dar. In der Ausschreibung und Aufgabenstellung zum Wettbewerb wurden u. a. die Beurteilungskriterien Einbindung in den Landschaftsraum, Topographie und Nachbarschaft (Naherholungsgebiete etc.), Aspekte der Nachhaltigkeit, Vernetzung und Erhalt von vorhandenen Fuß-, Reit- und Radwegebeziehungen, Ressourcenschutz und Kompensation des Eingriffs vorgegeben. Die mit dem 1. Preis prämierte Arbeit weist die Umsetzung dieser Anforderungen zum Beispiel durch Stellung der Baukörper, Kompaktheit der Baugebiete, Lage und Umfang der Verkehrsflächen sowie Konzeption eines Wegekonzepts nach.

Grundlage für die Alternativenuntersuchung ist die Synergienermittlung zur Begründung für einen zusammenliegenden Planbereich in einer Größenordnung von 30 ha. Die ermittelten Synergien sind im Rahmen der 53. Regionalplanänderung ausführlich dargelegt und wurden in Kap. 4.1.1 zusammenfassend erläutert. Das auf diesem Wege berechnete Einsparpotenzial in Höhe von 28 bzw. 39 Mio. € erscheint plausibel und begründet die Entscheidung für ein Zusammenfassen der vier Landeseinrichtungen an einem Standort.

Von den 35 auf regionaler Ebene geprüften Alternativstandorten befinden sich 15 im Stadtgebiet von Wuppertal; sie sind im Kap. 4.1.2 aufgeführt. Über die Auswahl dieser 15 Wuppertaler Alternativstandorte hinaus bieten sich vernünftigerweise keine weiteren Alternativen im Stadtgebiet an, die die erforderliche Flächengröße aufweisen. Das zugrunde gelegte Bewertungssystem mit den o.a. Kriterien ist plausibel und führt zu einem nachvollziehbaren Ergebnis.

Die negative Bewertung des Standortes Parkstraße / Erbschlö hinsichtlich des Kriteriums „Keine weiteren Restriktionen aus Sicht von Natur und Landschaft“ weist darauf hin, dass z.B. die Belange von Natur und Landschaft der Planung entgegenstehen können. Diese Restriktionen haben sich jedoch - nicht zuletzt durch die inzwischen erfolgten Untersuchungen zu diesem Themenkomplex - als lösbar herausgestellt.

Die regionalplanerische Standortentscheidung wird deshalb auch auf kommunaler Planungsebene bestätigt.

4.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt im Südwesten Gemeinbedarfsfläche (rd. 2,0 ha), nordöstlich anschließend Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz (rd. 3,9 ha), über mehrere Einzelflächen verteilt Flächen für die Landwirtschaft (rd. 17,6 ha), Waldflächen (rd. 14,4 ha) sowie im nordöstlichen Abschluss Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Ablagerung (rd. 4,0 ha) dar.

Mit der 30. Flächennutzungsplanänderung wird für den Großteil des Änderungsgebietes eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Landeseinrichtungen“ dargestellt (rd. 21,7 ha). Der vormals als Ablagerungsfläche dargestellte Bereich wird mit der Änderung als Fläche für die Landwirtschaft (zusammen mit den Landwirtschaftsflächen Erbschlö rd. 7,4 ha) dargestellt. Im Nordosten wird die zur Entwässerung des Plangebietes notwendige Entwässerungmulde als Fläche zur Ver- und Entsorgung dargestellt (rd. 2,1 ha). Die verbleibenden Freibereiche werden, unter Bezugnahme auf das Freiraum- und Landschaftskonzept des Wettbewerbsergebnisses sowie unter Berücksichtigung der naturräumlichen und funktionalen Vorgaben, als Grünflächen (rd. 5,3 ha) und Waldflächen (rd. 5,0 ha) dargestellt. Der Ansatz des kreuzungsfrei ausgebauten Knotens Erbschlö / L 419 wird als Verkehrsfläche dargestellt (rd. 0,3 ha).

4.4. Bebauungsplan

Für das Grundstück besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. In einem Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1115 V „Parkstraße / Erbschlö“ aufgestellt.

4.5. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt teilweise in einem Bereich, der im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Ost als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Die landschaftsrechtlichen Festsetzungen sollen gemäß § 29 Abs 4 LG NW mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans außer Kraft treten.

4.6. Planfeststellung L 419

Das Land NRW beabsichtigt, die Parkstraße (L 419) in dem Abschnitt zwischen Lichtscheid und dem Anschluss an die Autobahn A 1 vierspurig auszubauen. Mit den Vorplanungen wurde bereits begonnen. Das erforderliche Planfeststellungsverfahren steht noch aus, erste vorbereitende Verfahrensschritte sind aber eingeleitet. Inhaltlich werden die prognostizierbaren Auswirkungen dieser Ausbauplanung soweit fachlich erforderlich auch in die Fachplanungen für die 30. FNP-Änderung eingestellt, z. B. hinsichtlich der Funktionstauglichkeit der Verkehrsknoten und des allgemeinen Verkehrsflusses.

5. Fachplanungen

Die Belange aus den unterschiedlichen Fachplanungen werden im Verlauf des Bauleitplanverfahrens mit den Fachdienststellen der Stadtverwaltung Wuppertal sowie mit sonstigen Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgestimmt und in der Planung berücksichtigt. Einer entsprechenden Informationssammlung sowie dem Feststellen von Betroffenheiten bestimmter Belange diene auch die im März 2008 durchgeführte Behördeninformation. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung werden für verschiedene Belange Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen eingeholt.

Belange folgender Fachplanungen sind erkennbar betroffen und werden fachplanerisch bearbeitet:

- Natur und Landschaft: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Umweltbericht, Fassung vom Mai 2008, erstellt von Froelich & Sporbeck, Bochum
 - Landschaftsschutz
 - Artenschutz
 - Auswirkungen auf die Freizeitnutzung
- Verkehr: Verkehrsuntersuchung „Bebauung Parkstraße, Wuppertal (L419) JVA, JVS, LFS, ZPD und Polizei“, Fassung vom 05.04.2008, erstellt von IVV – Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG, Aachen
- Lärmimmissionen: Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V „Parkstraße/ Erbschlö“ in Wuppertal-Ronsdorf, Fassung vom 14.04.2008, erstellt von Peutz Consult GmbH, Düsseldorf
- Lichtimmissionen: Lichttechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V „Parkstraße/ Erbschlö“ in Wuppertal-Ronsdorf, Fassung vom 18.04.2008, erstellt von Peutz Consult GmbH, Düsseldorf
- technische Ver- und Entsorgung, Regenwassermanagement: Entwässerungsstudie für das Bauvorhaben an der Parkstraße, Fassung vom April 2008, erstellt von Ingenieurbüro Reinhard Beck GmbH & Co. KG, Wuppertal
- Boden-/ Denkmalpflege: Gutachten über das paläontologische Potenzial der Brandenburg-Schichten im Bereich Wuppertal speziell im Bereich der Fläche des Bauvorhabens Parkstraße, Fassung vom 15.04.2008, erstellt vom Geologischen Dienst NRW, Krefeld
- Altlasten: Grundwasseruntersuchungen, Fassung vom 06.05.2008 erstellt von Halbach und Lange, Sprockhövel-Haßlinghausen; Orientierende Untersuchung, Fassung vom 21.06.2007, erstellt von Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim; Luftbilddauswertung, Fassung vom Februar 2007, erstellt von Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover

Die Belange des Immissionsschutzes, der technischen Ver- und Entsorgung, des Regenwassermanagements, der Bodendenkmal-/ Denkmalpflege sowie der Altlasten werden auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 1115V untersucht, gutachterlich bewertet und planerisch eingestellt.

5.1. Natur und Landschaft

5.1.1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bei der Realisierung eines Vorhabens auf der Grundlage eines Bebauungsplanes sind die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 42 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42 Abs. 5 BNatSchG und ggf. § 43 Abs. 8 BNatSchG zu beachten. Artenschutzrechtlich relevante Arten sind gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG insbesondere die nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten sowie alle europäischen Vogelarten. Darüber hinausgehende, nach nationalem Recht streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sind im Planungsraum nicht vorhanden. Alle nur national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Von besonderer artenschutzfachlicher Relevanz sind die sog. planungsrelevanten Arten, die das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im „Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) ausweist. Folgende planungsrelevante Arten sind im Bebauungsplangebiet und im angrenzenden Wirkraum des Vorhabens (Gebiet in dem durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen (z.B. Lärm, Licht, Beunruhigung, etc.) Schädigungen der Arten auftreten können) aufgrund umfangreicher Untersuchungen nachgewiesen:

Tabelle 1: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell auftretenden planungsrelevanten Arten (Quelle: Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V, Froelich & Sporbeck, 2008)

Art	wissenschaftlicher Name	Status	RL NRW	RL D
Amphibien				
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	R	V	3
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	R	3	3
Fledermäuse				
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NG/Q	I	3
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	DZ/Q	2	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	DZ/Q	I	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	NG/Q	3	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NG/Q	N	-
Vögel				
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	DZ	1N	1
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	DZ	0	2
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	DZ	2N	3
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	DZ	R	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	DZ	3	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	N	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	3	V
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	NG/BV?	N	-
Kleinspecht	<i>Picoides minor</i>	BV	3	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	-	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	BV	V	V
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	DZ	2	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV	3	V
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	2N	V
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	DZ	2	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	NG/DZ	3	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG!/BV?	N	-

Art	wissenschaftlicher Name	Status	RL NRW	RL D
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	DZ	1	-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	DZ	3	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG!	-	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	BV	-	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	BV	V	-
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	DZ	3N	-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	DZ	3	-

Erläuterungen:Statusangaben:**R** = reproduzierend**BV** = Brutvogel**NG** = Nahrungsgast**DZ** = Durchzügler**Q** = Quartierstandort

Abkürzungen Tabellenkopf:

RL = Rote Liste**NRW** = Nordrhein-Westfalen**D** = DeutschlandEinstufung nach Roter Liste NRW (LÖBF NRW 1999) und Roter Liste Deutschland (BAUER, H.-G. et al. 2002):**N** = von Naturschutzmaßnahmen abhängig**V** = zurückgehend, Art der „Vorwarnliste“**3** = gefährdet**2** = stark gefährdet**1** = vom Aussterben bedroht**G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt**I** = gefährdete, wandernde Art

Für diese Arten wurde untersucht, ob Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind. Unter die Verbotstatbestände fallen das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren, erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, infolge derer eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art nicht ausgeschlossen werden kann und die Zerstörung von Lebensstätten. Gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG gilt für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, dass ein Verstoß gegen das Verbot des § 21 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 21 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Hierzu können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG zu prüfen. Hierzu zählen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Zudem müssen zumutbare Alternativen fehlen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf nicht verschlechtert werden bzw. bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL muss der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleiben.

Es ist nach Überprüfung festzustellen, dass die Verbotstatbestände für folgende Arten nicht einschlägig sind:

Brachpieper, Braunkehlchen, Erlenzeisig, Gartenrotschwanz, Pirol, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Teichrohrsänger, Wespenbussard und Wiesenpieper treten als Durchzügler auf. Somit stellt der Eingriffsbereich ein Rasthabitat der Arten dar. Da in den umliegenden Bereichen in ausreichendem Maße als Ausweichmöglichkeit geeignete Strukturen vorhanden sind, sind die betroffenen Flächen nicht als essentieller Habitatbestandteil für die Durchzügler zu werten. Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperber, Turmfalke und Waldohreule nutzen den betroffenen Bereich als Nahrungshabitat. Da es sich um Arten mit großen Aktionsräumen handelt, betrifft die Inanspruchnahme von Flächen lediglich einen geringen Teil des Nahrungshabitates. Es gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren.

Da keine essentiellen Habitatbestandteile der genannten Arten verloren gehen und es sich bei den Arten um Durchzügler bzw. Nahrungsgäste handelt, so dass keine Fortpflanzungsstätten betroffen sind, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht erfüllt. Da es sich bei den betroffenen Bereichen nicht um essentielle Habitatbestandteile der Arten handelt, sind bau- oder betriebsbedingte Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten, ebenfalls nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Für die folgenden Arten sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 42 Abs. 5 BNatSchG erforderlich, um die Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen wird durch die Festsetzung im Bebauungsplan (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Kammmolch inkl. Monitoring) bzw. den Durchführungsvertrag (alle weiteren Maßnahmen) sichergestellt. Definitionsgemäß sind die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen so umzusetzen, dass sie vor Baubeginn funktionsfähig sind.

5.1.1.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie treten im Untersuchungsgebiet Kammmolch, (potenziell) Geburtshelferkröte, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus auf. Bei diesen Arten sind projektbedingte, hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG relevante Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

Fledermäuse:

Winterquartiere bzw. Wochenstuben von Fledermausarten wurden im Bebauungsplangebiet nicht nachgewiesen. Im Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenziell als Quartierstandort geeignete Gehölz- und Baustrukturen. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste von Fledermäusen werden die zu entfernenden potenziellen Quartiere der Arten soweit möglich (v.a. Baumhöhlen und Bunker) vor ihrer Beseitigung auf Fledermäuse untersucht und ggf. Vorkehrungen getroffen, um die Gefahr der baubedingten Tötung einzelner Individuen zu vermeiden (Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG). Der Verlust von Fledermausquartieren (Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) wird durch Altholzschutzmaßnahmen in Form von Prozessschutzwald (in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort, nördlich des Bebauungsplangebietes, vgl. Maßnahme 17 in Tabelle 2) für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten sowie durch die Anlage eines Schafstalls (im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes, vgl. Maßnahme 7 in Tabelle 2) sowie die Erhaltung der zweiten Schießwand für gebäudebewohnende Arten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Somit werden keine Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Amphibien:

Anlagenbedingt sind ein Fortpflanzungsgewässer des Kammmolches und evtl. Reproduktionsstätten der Geburtshelferkröte betroffen (Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG). Der Verlust der ökologischen Funktion von Lebensstätten der beiden Arten wird im räumlichen Zusammenhang ebenfalls durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert.

Dabei ist dem Kammmolch besondere Beachtung zu schenken: Durch die vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen unmittelbar östlich der geplanten Jugendhaftanstalt, die z.T. bereits umgesetzt wurden, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird:

In kurzer Entfernung vom bisherigen Habitat und dem Laichgewässer werden neue Laichgewässer und ein neues Landhabitat angelegt. Das Ersatzlaichgewässer liegt weniger als 150 m vom Ursprungsgewässer entfernt (vgl. Maßnahme 14 in Tabelle 2) und wird über ein Jahr vor der geplanten Umsiedlung der Tiere angelegt. Außerdem wird zum frühest möglichen Zeitpunkt autochthones Pflanzenmaterial eingebracht, damit sich bezüglich des Wasserchemismus und der submersen Strukturen die erforderlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung des Kammmolchs einstellen. Des Weiteren wird das Umfeld des Gewässers als Landlebensraum optimiert (Anlage eines Legesteinhaufens als Ver-

steckmöglichkeit, frostfreie Überwinterungsplätze im Boden, vgl. Maßnahme 6 in Tabelle 2). Außerdem wird das Ersatzlaichgewässer während der ersten zwei Jahre mit einem für Kammmolche nicht überwindbaren Zaun umgeben, damit die umgesiedelten Individuen das neue Habitat nicht verlassen und versuchen in das Ursprungsgewässer zurückzukehren. Des Weiteren wird sichergestellt, dass die Umgebung des neuen Gewässers nicht durch Trittschäden von Mensch oder Vieh beeinträchtigt wird. Zur Umsiedlung der Kammmolche wird das Ursprungsgewässer ab Frühjahr 2008 mit einem Amphibienzaun umgeben. Dieser wird so konstruiert, dass die Tiere zwar zum Gewässer gelangen, den Bereich jedoch nicht mehr verlassen können. Aus dem innerhalb des Zaunes gelegenen Bereich werden die adulten Tiere durch Reusen (verschiedene Typen) aus dem Gewässer und durch das Auslegen von Schlangenbrettern und Gummimatten als Versteckmöglichkeiten aus dem Landlebensraum gefangen. Im Gewässer lebende Larven werden durch Reusen gefangen. Erst kurz vor der baulichen Inanspruchnahme des Ursprungsgewässers (Mai 2009) wird dieses durch intensives Keschern abgefangen. Alle anderen während der Fangaktionen aufgefundenen Individuen anderer Amphibien- und Reptilienarten werden ebenfalls an den neuen Standort umgesiedelt.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind nach Auffassung der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW geeignet, um die lokale Population des Kammmolchs zu erhalten und zu fördern.

Diese vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird vorsorglich über einen Zeitraum von zehn Jahren von einem Monitoring begleitet, um den Maßnahmenenerfolg zu überprüfen und wissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich der Umsiedlung von Kammmolchen zu sammeln. Für den Fall eines nach Auffassung aller beteiligten Behörden sehr unwahrscheinlichen negativen Ausgangs des Monitorings werden darüber hinaus Risikomanagementmaßnahmen vorgesehen. Sollte sich nach fünf Jahren der Erfolg der Maßnahme nicht bestätigen, so ist die Optimierung eines Lebensraumes für den Kammmolch in einem bereits von der Art besiedelten Bereich (Bereich Herbringhauser Talsperre) geplant. Durch die Maßnahmen (Anlage von Laichgewässern und Landhabitaten in unmittelbarer Nähe stabiler, reproduzierender Kammmolchbestände, Schaffung von Verbundsystemen) wird eine Bestandsstützung der Art Kammmolch im regionalen Zusammenhang erreicht und kommt damit auch der Kammmolchpopulation in der kontinentalen biogeographischen Region des Landes Nordrhein-Westfalen zu Gute. Damit ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzgl. des Kammmolches mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Wenngleich es nach dem Vorstehenden hierauf aller Wahrscheinlichkeit nicht ankommt, ist festzustellen, dass auch die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung n. § 43 Abs. 8 BNatSchG für den Kammmolch vorliegen. Ausweislich der vorstehenden Ausführungen unter Kapitel 4 sind die Voraussetzungen hinsichtlich der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses durch die Errichtung von vier Landeseinrichtungen, u. a. einer Jugendhaftanstalt, gegeben. Zumutbare Alternativen zur gemeinsamen Realisierung der Landeseinrichtungen an einem anderen Standort oder in anderer Art und Weise innerhalb des Bebauungsplangebietes sind aus funktionalen, räumlichen und wirtschaftlichen Gründen (s. hierzu auch Begründung zur 53. Regionalplanänderung) nicht vorhanden. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.1 und 4.2 verwiesen.

Die Maßnahme zur Stützung einer im regionalen Zusammenhang vorhandenen Kammmolchpopulation (Bereich Herbringhauser Talsperre), mit der Anlage von Laichgewässern und Landeslebensräumen innerhalb eines Verbundsystems, verbessert die Bestandsentwicklung und Fitness der dortigen Population. Damit leistet die Maßnahme einen Beitrag, dass sich der in der kontinentalen biogeographischen Region als „ungünstig“ (Ampelbewertung gelb) eingestufte Erhaltungszustand des Kammmolches nicht verschlechtert und regional (im Stadtgebiet Wuppertal / Remscheid) sich tendenziell zum Besseren entwickeln wird.

5.1.1.2. Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet treten zahlreiche europäische Vogelarten auf. Projektbedingte, bezüglich der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG relevante Beeinträchtigungen sind bei den unten genannten Arten nicht auszuschließen. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste infolge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten wird die Baufelddräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt. Beeinträchtigungen hinsichtlich eines Verlustes der ökologischen Funktion von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang werden durch folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden:

Bekassine:

Da projektbedingt Rastflächen der Bekassine in Anspruch genommen werden und aufgrund der speziellen Habitatansprüche der Art ein Ausweichen auf andere Flächen nicht möglich ist (Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG), wird im Bereich des Standortübungsplatzes eine Flächenberuhigung in Form einer Schafbeweidung (vgl. Maßnahmen 1 a/b in Tabelle 2) sowie eine Optimierung der dort vorhandenen feuchten Bereiche und Kleingewässer (vgl. Maßnahme 5 a/b in Tabelle 2) für die Bekassine durchgeführt. Die so entstehenden Habitate stellen ein geeignetes Rastbiotop für die Art dar. Eine erhebliche Störung der Population der Art während der Wanderungszeiten (Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) wird ebenfalls durch die genannten Maßnahmen verhindert. Somit sind keine Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Grün- und Kleinspecht:

Nach einem Bestandstief des Grünspechts in den 1980-er Jahren erholte sich die Art im Rheinland u.a. durch die zunehmende Besiedlung der Ortslagen. Seitdem nimmt der Grünspecht wieder zu. Auch beim Kleinspecht wurden seit den 1970-er Jahren deutliche Arealgewinne im Rheinland festgestellt (WINK et al. 2005).

Der Grünspecht ist anlagenbedingt durch den Verlust eines Brutplatzes betroffen. Außerdem gehen potenzielle Bruthabitate des Kleinspechts verloren (Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG). Diesen beiden Arten kommen die auch für baumbewohnende Fledermausarten vorgesehenen Altholzschutzmaßnahmen (vgl. Maßnahme 17 in Tabelle 2) zu Gute, da vorhandene Baumhöhlen als geeignete Brutplätze zukünftig nicht mehr durch forstliche Maßnahmen vernichtet werden bzw. neue Bruthöhlen entstehen können. Außerdem ist die Anlage von durch Feldgehölzen durchsetzten Magergrünlands und Zwergstrauchheideentwicklung sowie Waldheideentwicklung jeweils mit Beweidung im Bereich heute vorhandener Adlerfarnbestände vorgesehen (vgl. Maßnahmen 3 a-c in Tabelle 2). Diese Bereiche stellen ein geeignetes Habitat zur Nahrungssuche für Grün- und Kleinspecht dar. Die ökologische Funktion der Lebensstätten der beiden Arten bleibt unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen erhalten. Störungsbedingte Beeinträchtigungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten (Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nicht zu erwarten. Somit sind keine Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Waldkauz:

Der Waldkauz gilt nach den Roten Listen Nordrhein-Westfalens und Deutschlands als ungefährdete Art. Landesweit ist er in allen Naturräumen nahezu flächendeckend als Brutvogel verbreitet (LANUV 2007). Im Rheinland wurde beim Vergleich einer Erfassung aus dem Zeitraum 1974 bis 1984 und einer Erfassung aus den Jahren 1990 bis 2000 ein leichter Arealgewinn von 17 % (WINK et al. 2005) festgestellt.

Ein Brutvorkommen der Art im Eingriffsbereich kann nicht ausgeschlossen werden, auch wenn kein Brutstandort an dieser Stelle nachgewiesen wurde. Außerdem geht projektbedingt ein Schlafplatz der Art verloren (potenzieller Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG). Der Waldkauz brütet in Baumhöhlen, so dass die vorgesehenen Altholzschutzmaßnahmen in Form von Prozessschutzwald (vgl. Maßnahme 17 in Tabelle) auch für diese Art eine geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahme darstellen. Außerdem ist die Anlage von durch Feldgehölzen durchsetzten Magergrünlands und Zwergstrauchheideentwicklung sowie Waldheideentwicklung jeweils mit Beweidung im Bereich heute vorhandener Adlerfarnbestände vorgesehen (vgl. Maßnahmen 3 a-c in Tab. 2). Diese Bereiche stellen ein geeignetes Habitat zur Nahrungssuche für die Art dar. Die ökologische Funktion der Lebensstätte der Art bleibt unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen erhalten. Störungsbedingte Beeinträchtigungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten (Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nicht zu erwarten. Somit sind keine Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Rauchschwalbe, Mehlschwalbe:

Rauch- und Mehlschwalbe haben ihre Brutvorkommen am Reiterhof bzw. an zwei Gebäuden in der Siedlung Erbschlö. Anlagenbedingt gehen Teile von Nahrungshabitaten der beiden Schwalbenarten verloren, bzw. die Qualität dieser Lebensräume wird durch eine Änderung der Nutzung gemindert. Wird die lokale Population der beiden Schwalbenarten eng gefasst (Brutgemeinschaft am Reiterhof bzw. an den beiden Gebäuden als lokale Population) sind die Nahrungsflächen im Bereich des B-Plangebiets als essentielle Habitatbestandteil betroffen (Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG). Daher wird vorsorglich im südwestlichen Teil des Scharpenackens vor Beginn der Baumaßnahme ein Schafstall als Brutplatz geschaffen und entsprechend den Ansprüchen

der Arten gestaltet (z.B. Ausstattung mit künstlichen Nisthilfen (außen und innen), vgl. Maßnahme 7 in Tabelle 2). Im Umfeld befinden sich überwiegend Grünlandflächen, die mit Schafen beweidet werden und somit ein geeignetes Jagdhabitat für die Schwalben darstellen (vgl. Maßnahme 1 (tlw.) in Tab. 2). Die ökologische Funktion der Lebensstätten der beiden Arten bleibt bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen erhalten. Störungsbedingte Beeinträchtigungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten (Verbotstatbestand gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nicht zu erwarten. Somit sind keine Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

5.1.1.3. Biotop streng geschützter Arten (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)

Von einem Verlust von Lebensräumen sind folgende streng geschützte Arten betroffen: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Kammolch, Geburtshelferkröte (potenziell), Bekassine, Grünspecht und Waldkauz. Die betroffenen Biotop dieser Arten werden im Rahmen der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ersetzt. Somit werden keine nicht ersetzbaren Biotop streng geschützter Arten zerstört.

Insofern ist § 19 Abs. 3 BNatSchG nicht einschlägig und steht der Durchführung der Planung nicht entgegen.

5.1.2. Umweltfachlicher Beitrag

5.1.2.1. Landschaftsbild

Schon im Rahmen des kooperativen Wettbewerbs wurde der Integration der Vorhaben in den Landschaftsraum eine besondere Bedeutung zugemessen, so dass im Planungsprozess frühzeitig die gesetzlich geforderte Vermeidung von Beeinträchtigungen berücksichtigt wurde. Die Situation des ehemaligen Schießstandes mit der Wallanlage zur Ortslage Erbschlö und den umgrenzenden Wald- und Gehölzbeständen ermöglicht eine landschaftliche Einbindung der Jugendhaftanstalt in den Freiraum. Die Polizei nutzt teilweise die baulichen Anlagen der ehemaligen Standortverwaltung, so dass ein überprägter Standort erweitert wird. Gegenüber diesen, in sich geschlossenen Baukomplexen, liegt für die Landesschulen ein offener städtebaulicher Ansatz zugrunde. Die Gebäude der Landesschulen sollen sich gegenüber dem Landschaftsraum öffnen, ohne diesen durch bestimmende bauliche Anlagen zu dominieren. Die Schulgebäude werden im oberen Hangbereich angeordnet, so dass die von der Ortslage Erbschlö einsehbaren Flächen auch dauerhaft als Landschaft erlebbar bleiben. Die Ausrichtung der Gebäude stellt sicher, dass aus der bestimmenden Blickrichtung Süden/Südosten im Wesentlichen die Gebäudevorderkanten sichtbar werden.

Große Bedeutung bei der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat die Ausgestaltung der Gebäudehöhen. Als Maßstab für mögliche Fernwirkungen lassen sich die Höhen der angrenzenden Wald- und Gehölzbestände heranziehen. Für die geplanten Baumaßnahmen lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die festgesetzten Gebäudehöhen unterhalb der nördlich angrenzenden landschaftsbildwirksamen Waldkante liegen. Im Bereich der Polizei werden die maximalen Höhen der im Bestand zu erhaltenden Gebäude nicht überschritten. Dadurch kann erreicht werden, dass auf die sehr hoch eingestufte Landschaftsbildeinheit LBE 1 „Offenland Scharpenacken“ des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags keine erheblichen Auswirkungen ausgehen. Die Einbindung der Baukörper in die Landschaft wird über aussagekräftige Schnittdarstellungen, die Bestandteil des VEP sind, dokumentiert.

Das Landschaftsbild im Bereich der Baukörper der Polizei wird neu gestaltet. Aufgrund der Vorbelastungen dieser Flächen im Nahbereich der L 419 sowie der zwischen BLB und Stadt Wuppertal vereinbarten hochwertigen Gestaltung der Baukörper ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in diesem Teilbereich verbleiben. Relevante Fernwirkungen auf Bereiche mit besonderer Landschaftsbildqualität sind nicht gegeben.

Für den Bereich der Landesschulen stellen die festgesetzten Gestaltungsmaßnahmen und die hochwertige Gestaltung der Gebäude, z.B. mit Grasdächern, ebenfalls sicher, dass trotz des Verlustes von Freiraumflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbleiben. Aus städtebaulichen Gesichtspunkten heraus wird der Bereich der Landesschulen zum Landschaftsraum hin geöffnet, so dass weitere Gestaltungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden. Relevante Fernwirkungen auf Bereiche mit besonderer Landschaftsbildqualität sind nicht gegeben.

Durch die Anlage und den Betrieb der Jugendhaftanstalt werden Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität verursacht, die nicht vollständig vermeidbar und nicht ausgleichbar sind. Trotz eines weitgehenden Erhalts der Gehölz- und Waldflächen im Bereich der zur Ortslage gewandten Böschung wird die Anlage als technisch geprägter geschlossener Komplex dauerhaft das Landschaftsbild bestimmen. Um eine Minderung von Beeinträchtigungen zu erreichen, wird in diesem Bereich die im Regelfall gehölzfreie Sicherheitszone der Jugendhaftanstalt verkleinert. Relevante Fernwirkungen auf Bereiche mit besonderer Landschaftsbildqualität sind nicht gegeben. Fernwirkungen sind insbesondere aus Blickrichtung Süden aber nicht auszuschließen. Aus der Blickrichtung der Landschaftsbildeinheit LBE 5 „Kastenberg“ (aus Nordost) ist eine Neugestaltung des Landschaftsbildes durch eine Einfassung mit Gehölzen nicht möglich, da im Anschluss an die Haftmauer ein offener Lebensraumkomplex für den Kammmolch angelegt wird sowie ein geschütztes Biotop vorliegt, das weiter entwickelt wird.

Die aus Sicherheitsgründen erforderliche Beleuchtung der baulichen Anlagen der Jugendhaftanstalt verursacht dauerhafte Auswirkungen auf das nächtliche Landschaftsbild. Trotz des Vorliegens bedeutsamer Vorbelastungen durch Lichtemissionen von Baugebieten und Verkehrsanlagen ist davon auszugehen, dass erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit Fernwirkung entstehen und dauerhaft verbleiben. Zum aktuellen Planungsstand können im Hinblick auf die technische Ausgestaltung der Beleuchtung keine abschließenden Planungen berücksichtigt werden. Diese erfolgen erst im Rahmen der baulichen Konkretisierungen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung ist von verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.

Anzumerken ist, dass die benachbarten Wohngebäude entsprechend des Gutachtens zu Lichtmissionen durch geeignete Leuchtausrichtung nicht oberhalb der Orientierungswerte beeinträchtigt werden.

Ersatzmaßnahmen für das Landschaftsbild werden in der unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffenen Landschaftsbildeinheit LBE 2 durch Aufwertungen des Landschaftsbildes wirksam.

Hervorzuheben sind Maßnahmen der ökologischen Waldumwandlung, die zu einer in einem Zeitraum von ca. 25 Jahren positiv erkennbaren Aufwertung des Landschaftsbildes führen. Darüber hinaus ist die Festschreibung einer über 20 ha großen Prozessschutzwaldfläche ebenfalls landschaftsbildwirksam, da sich Vielfalt, Eigenart und insbesondere die Natürlichkeit des Waldes positiv entwickeln und damit die Landschaftsbildqualität weiter aufwerten.

Weitere Maßnahmen, die in der von den Eingriffen nicht betroffenen Landschaftsbildeinheit LBE 1 liegen, haben ebenfalls positive Auswirkungen auf die Landschaftsbildqualität. Das Wegekonzept für den Gesamttraum erreicht ebenfalls eine Verbesserung für das Landschaftsbild und die darauf gründende naturnahe Erholung, da beeinträchtigende Freizeitnutzungen in Teilbereichen zurückgedrängt werden.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen insbesondere der Fernwirkungen sind im Landschaftsbild nicht ausgleichbar und in der Abwägung mit den sonstigen öffentlichen Belangen hinzunehmen.

5.1.2.2. Naherholung

Die Freiflächen des Vorhabensraumes werden von den Anwohnern der Ortslage Erbschlö für die siedlungsnahen Erholung genutzt. Eine wesentliche Bedeutung erhält die Fläche auch aufgrund der weiteren Anbindung an den Bereich der großen Offenlandflächen des gesamten Scharpenacken. Aufgrund der hohen Attraktivität dieses Bereiches wird er auch von Anwohnern weiter entfernt liegender Stadtquartiere für die Naherholung genutzt und stellt ein wertvollen Naherholungsraum dar.

Im Bauleitplanverfahren wird sichergestellt, dass die Zugänglichkeit des Gebietes „Scharpenacken“ durch die Planung nicht beeinträchtigt wird. Die wesentlichen Wegverbindungen werden erhalten oder ersetzt.

Für den Gesamttraum des Scharpenacken und angrenzende Bereiche wurde von der Biologischen Station Mittlere Wupper in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal ein Vorschlag für ein Wegekonzept erarbeitet, um einerseits sowohl ein attraktives Wegenetz für die Erholungssuchenden zu sichern, als auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes durch eine Beruhigung der naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche im Scharpenacken gerecht zu werden. Ziel ist die Beruhigung wertgebender

Bereiche zur Sicherung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange bei gleichzeitiger, attraktiver Besucherlenkung, die auch zukünftig ein intensives Natur- und Freizeiterlebnis auf dem Scharpenacken ermöglicht.

Von besonderer Bedeutung für das Wegekonzept ist die Sicherung der Anbindung der Ortschaft Erbschlö und des Stadtteils Ronsdorf im Süden an den gesamten Erholungsraum. Hier ergibt sich durch die Planung keine Verschlechterung der Wegesituation. Im zentralen Vorhabensbereich werden drei Nord-Süd Verbindungen ausgehend von der Straße Erbschlö beibehalten und optimiert. Des Weiteren ist nordöstlich der Ortslage Erbschlö ein Wegeneubau erfolgt, der als Ausgleich für eine Wegeschließung im Zusammenhang mit der Anlage eines Kammolchlebensraums wirkt. Dieser neue Weg dient der Anbindung an bestehende Wege, die eine Verbindung in nördlicher Richtung sicherstellen. In diesem Bereich findet neben dem Neubau eine Optimierung der bestehenden Wegeverbindungen statt, um die Attraktivität für Besucher zu steigern und dadurch eine gezielte Besucherlenkung zu erreichen. Die zukünftigen Wegeverbindungen zur Überquerung der Parkstraße in Richtung Stadtzentrum Ronsdorf sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der L 419 zu lösen.

Insgesamt ist auch nach Durchführung des Vorhabens eine Anbindung der Ortschaft Erbschlö und des Stadtteils Ronsdorf an den Scharpenacken gewährleistet. Neue Wege und Optimierungen ergänzen und verbessern das bestehende Wegenetz. Die geplanten Wegestilllegungen zur notwendigen Sicherung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange beeinflussen den Erholungswert des Scharpenacken nicht. Durch gezielte Lenkung, Optimierung und Neubau bleibt ein attraktives Angebot für die Naherholung bestehen. Alle die Landschaftsbereiche, die die Qualität des Raumes für die Naherholung bestimmen, bleiben für die Erholungssuchenden erlebbar. Die erhaltenen bzw. geplanten Wegebeziehungen werden als Bestandteil des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags im Rahmen des Durchführungsvertrags vereinbart.

5.1.3. Eingriffe in Natur und Landschaft

Pflanzen

Im Bereich der Polizei entstehen durch das Vorhaben größtenteils Eingriffe in Magerweide-Bestände südlich des ehemaligen Sportplatzes. Entlang der L 419 gehen Gehölz-/Waldflächen verloren. Verluste von gesetzlich geschützten Biotopen oder von Standorten gefährdeter Pflanzenarten der Roten Liste treten nicht auf. Der Bereich der Landesschulen verursacht Eingriffe in Magerweide-Bestände im Umfeld des ehemaligen Sportplatzes. Des Weiteren gehen wenig wertgebende Waldflächen und Intensivgrünland verloren. Trockene Säume und Hochstaudenfluren werden kleinflächig beansprucht. Als betroffene gefährdete Art ist das Hügel-Vergißmeinnicht (*Myosotis ramosissima*) zu nennen.

Im Bereich der Jugendhaftanstalt treten die bedeutendsten Verluste auf. Der ehemalige Schießplatz als der floristisch wertvollste Bereich im Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet durch einen Komplex aus Mager- und Feuchtgrünland, Stillgewässer- und Röhrichtvegetation sowie einem bodensaurigen Kleinseggenriedes. Diese Strukturen gehen verloren. Weiterhin treten größere Waldverluste auf (z.B. Ahornmischwald, Pappelmischwald, Lärchenwald). Der Bereich „Jugendhaftanstalt“ ist Standort von vier vorkommenden Arten der Roten Liste NRW. Dabei handelt es sich um Schild-Ehrenpreis (*Veronica scutellata*), Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*), Zweizeilige Segge (*Carex disticha*) und Berchtolds Zwerg-Laichkraut (*Potamogeton berchtoldii*). Streng geschützte Pflanzenarten wurden im Gebiet nicht nachgewiesen.

Im Rahmen der Bilanzierung werden die Veränderungen der Biotopwerte für den Vorhabensraum durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes dargestellt. Bei der Ermittlung dieser Wertdifferenz gilt für den Bereich der ehemaligen Standortverwaltung ebenfalls die Eingriffsregelung.

Im Rahmen der Bilanzierung wird den Plangebietsflächen entsprechend der Ausprägung ein Biotopwert zugewiesen, der die Einflüsse der Nutzungen berücksichtigt.

Gesetzlich geschützte Biotope

Eine Feuchtgrünlandfläche im zentralen Bereich sowie zwei Kleingewässer im nordöstlichen Teil sind geschützte Biotope nach § 62 LG NW, die planungsbedingt verloren gehen. Die beiden Kleingewässer werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Maßnahmen durch einen neu angelegten Gewässerkomplex nordöstlich des Schießstandes ersetzt. Die Anlage der Gewässer ist bereits erfolgt. Weiterhin ist vorgesehen, die wertgebenden Kennarten des zweiten gesetzlich geschützte Biotops (Feuchtgrün-

landfläche) vor Aufnahme der Bautätigkeiten Ende 2008 auf eine geeignete staufeuchte Fläche im Bereich des Scharpenackens zu verpflanzen. Auch hier existiert eine positive Prognose für den Erfolg der Maßnahme.

Tiere

Der Vorhabensraum besitzt einen hohen faunistischen Wert, der sich insbesondere aus dem Struktur-reichtum, dem Wechsel zwischen Gehölzbiotopen, Feuchtwiesen und Kleingewässern, Heiderelikten, verbunden mit einer nur extensiven Nutzung begründet. Obwohl es sich in dem wertvollen Bereich des ehemaligen Schießstandes um ein Sekundärbiotop handelt, trägt die relative Störungsarmut zum Wert des Gebietes bei. Besonders schwerwiegend sind die Auswirkungen auf Artvorkommen und Lebensräume planungsrelevanter Arten (nach LANUV NRW). Vorhabenbedingt werden Fortpflan-zungsstätten des Kammmolches und potenziell der Geburtshelferkröte überbaut, darüber hinaus gehen Quartiere/Zwischenquartiere (Wochenstuben bzw. Winterquartiere wurden nicht nachgewiesen) der Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfleder-maus und Zwergfledermaus insbesondere in Baumhöhlen oder Teilen der Bunker-/ Schießwandaanlagen nachgewiesenermaßen bzw. potenziell verloren. Ebenso werden Bruthöhlen bzw. Nistplätze der planungsrelevanten Arten (nach LANUV NRW) Vogelarten Grünspecht, Kleinspecht und Waldkauz beansprucht. Sekundärwirkungen durch den Verlust von Nahrungsraum sind auf die Arten Rauch- und Mehlschwalbe sowie untergeordnet auf Mäusebussard, Sperber, Rotmilan und Waldohreule zu erwar-ten, wobei letztere auch potenziell im Vorhabensraum brüten können (jedoch keine Brutnachweise 2007/2008). Ebenso gehen für die Fledermausarten Großer Abendsegler, Wasserfledermaus sowie Zwergfledermaus Teile von Jagdhabitaten verloren. Stellvertretend für den Verlust von Rastbiotopen ziehender Arten sei die Bekassine, der Pirol und der Wiesenpieper genannt. Neben den planungsrelevanten Arten sind weitere gefährdete Arten durch Überbauung und Verlust ihrer Lebens- und Reproduktionsräume betroffen, so z.B. die Ringelnatter, die Torf-Mosaikjungfer und der braune Feuerfalter. Insgesamt ruft das Vorhaben für die genannten Arten erhebliche Beeinträchtigungen hervor, die jedoch durch die vorgesehenen Maßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung ausgeglichen oder ersetzt werden können.

5.1.3.1. Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Im Plangebiet wird in Analogie zum gesamtstädtischen Flächennutzungsplan auf die Darstellung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB verzichtet. In dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen vorhabenbe-zogenen Bebauungsplan Nr. 1115V sind entsprechende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a/b BauGB enthalten. Sie werden gemäß § 8 Abs. 2 BauGB überwiegend aus der geplanten Dar-stellung von Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft entwickelt. Durch den konkreten Bezug zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V wird sichergestellt, dass ein Teil der erforderli-chen Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet durchgeführt werden.

5.1.3.2. Externer Ausgleich

Im Maßnahmenkonzept werden die Belange des Artenschutzes und der Eingriffsregelung berücksich-tigt. Der Hauptanteil des funktionalen Ausgleichs erfolgt an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs. Dies ist mit der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Für die insgesamt 19 externen Maßnahmen (s. Tabelle 2) werden gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB vertragliche Vereinbarungen geschlossen.

Die vorgesehenen Maßnahmen befinden sich in engem räumlichen Zusammenhang mit der Vorha-bensfläche und damit mit den relevanten Beeinträchtigungen. Die Maßnahmenkonzeption soll neben den Belangen der Eingriffsregelung vor allem der Entwicklung und Sicherung der vorhandenen wert-vollen Biotope im Bereich des Scharpenackens unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten dienen. Zu diesen Biotopen gehören unter anderem Magerweiden, Eichen- und Buchenwälder hohen Alters, Quellbäche, Heideflächen sowie Obstwiesen und -weiden. Die Maßnahmen sind an den Erhalt und die Förderung der Standortbedingungen dieser Biotope ausgerichtet worden. In der Prozessschutzflä- che Wald (Maßnahme Nr. 17 in Tabelle 2) werden alle forstlichen Eingriffe, z.B. die Entnahme hiebrei-fer Stämme untersagt. Diese Maßnahme dient v.a. der Sicherung des Lebensraums von geschützten Alt- und Totholzbewohnern. Durch eine gezielte Besucherlenkung (Maßnahmen Nr. 1, Nr.18, Nr.19 in Tabelle 2) sollen sowohl die Offenland- als auch die Waldflächen beruhigt werden. Dadurch wird die Voraussetzung für eine Erhöhung der Artenvielfalt, insbesondere der Weideflächen geschaffen.

Tabelle 2: Vorgesehene Maßnahmen im Bereich Scharpenacken

Nr.	Beschreibung der Maßnahmenkategorie	Fläche
1	Extensive Weide- und Mähweidenutzung durch Hüteschafhaltung mit begleitender Einzäunung	34,6 ha
2	Reaktivierung von strukturreichen Streuobstwiesen mit Weideunternutzung	2,3 ha
3	Zwergstrauchheideentwicklung durch Schnitt und Beweidung	3,6 ha
4	Reaktivierung Zwergstrauchheide durch Abplaggen und Beweidung	0,8 ha
5	Optimierung Kleingewässer und Entwicklung Feuchtgrünland	0,9 ha
7	Anlage eines Schafstalls mit Brutmöglichkeiten für Rauchschnalbe	-
8	Umsetzung Seggenried	0,04 ha
9	Neuanlage von strukturreichen Gehölz- und Gebüschstreifen	0,4 ha
10	Entfernung standortfremder Gehölze zur optischen Öffnung nach Nordwesten	0,35 ha
11	Optimierung der Durchgängigkeit des Schmalenhofer Baches und des Scharpenacker Siefens	0,05 ha
12	Optimierung des Quellbereichs des Schmalenhofer Siefens	0,19
13	Waldentwicklung von Fichtenaltersklassenwald in Buchenwald + Ausdünnen struktur- armer Gehölze	8,78 ha
15	Erweiterung von Magergrünland und Zwergstrauchheide durch die Beseitigung eines Erdwalls	0,08 ha
16	Entfernung standortfremder Gehölze und Entwicklung von Grünland zur optischen Öffnung des Eingangsbereichs am Scharpenacker Weg	0,76 ha
17	Prozessschutzfläche Wald	ca. 25 ha
18	Entsiegelung von Wegen und Lagerplätzen	0,73 ha
19	Entfernung von militärischen Zaunanlagen + Schutzzäunung Amphibiengewässer	-

Insbesondere die externen Ausgleichsmaßnahmen stellen sicher, dass die planungsbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im engen landschaftsräumlichen Zusammenhang zum Eingriff ausgeglichen werden. Auf der Grundlage der durchgeführten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt sich ein rechnerischer Ausgleichsüberschuss. Dieser ist aufgrund des erforderlichen funktionalen Ausgleichs für die beeinträchtigten faunistischen und artenschutzrechtlichen Belange geboten.

5.1.3.3. Waldausgleich

Durch die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung verringert sich die Darstellung der Fläche für Wald von ca. 14,4 ha auf ca. 5,0 ha. Die Differenz von ca. 9,4 ha entspricht der Größenordnung, die in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW im forstrechtlichen Sinne als Waldflächen in die Planung einzustellen sind. Davon sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1115V rund 8,66 ha betroffen. Darin enthalten sind die Waldflächen, die im Rahmen der Anlage des Kammolchlebensraums bereits entfernt wurden. Für diese Flächen wurde bereits ein Waldausgleich vereinbart.

Auf Wuppertaler Stadtgebiet stehen Flächen zur Aufforstung nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz ein Flächenausgleich im waldarmen Rhein-Erft-Kreis vorgenommen.

Der funktionale Ausgleich durch Aufwertungsmaßnahmen im Bereich des Scharpenacken und die Aufforstung im Rhein-Erft-Kreis werden jeweils im Verhältnis 1:1 mittels vertraglicher Vereinbarungen gesichert.

5.2. Verkehrsuntersuchung

Die Ingenieurgruppe für Verkehrswesen und Verkehrsentwicklung - IVV GmbH & Co. KG, Aachen hat eine umfassende Verkehrsuntersuchung für die 30. FNP-Änderung sowie für den Bebauungsplan

Nr. 1115 V unter konkreter Berücksichtigung auch der Vorplanungen für den Ausbau der L 419 bezogen auf die unterschiedlichen Planungshorizonte erstellt (Stand April 2008).

Die Verkehrsuntersuchung untersucht die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der Einspeisung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens des Plangebiets in die Verkehrsnetze, weist die Leistungsfähigkeit der Knoten zur L 419 ohne Ausbau derselben nach, überprüft die Ausbauplanung für die Knoten im Falle des 4-streifigen Ausbaus der L 419, bereitet die Daten für den weiteren Planungsprozess und Ermittlung der Belastungssituation für den Endausbau bis zur Anschlussstelle der A 1 auf und bezieht den aktuellen Planungsstand für den Bereich des geplanten Engineering Parks ein.

Als Ausgangspunkt wurde der Analyse-Null-Fall 2005 durch Vergleiche zwischen der Verkehrsuntersuchung zur L419n für den Landesbetrieb Straßenbau aus dem Jahr 2006, einer Modellsimulation sowie gezählten Werten ermittelt.

In einem ersten Schritt wurden für den gängigen Zeithorizont von 10-15 Jahren Prognosen für das Jahr 2020 erstellt. Da im Jahr 2010 die Einrichtungen im Gebiet bereits weitgehend in Betrieb genommen werden sollen und die gegenläufigen Parameter „sinkende Bevölkerung“ sowie „allgemeine Verkehrszunahme“ zusammengenommen in 2010 die höchste Verkehrsbelastung ergeben, wurde in einem zweiten Schritt der ungünstigste Fall innerhalb des Prognosehorizonts für das Jahr 2010 festgestellt und näher untersucht:

Es wurden folgende vier Planfälle jeweils für das Jahr 2020 und das Jahr 2010 untersucht und berechnet:

- Prognose-Null-Fall: Auswirkungen bei Nichtrealisierung der Planung, kein Ausbau der L419
- Prognose-Mit-Fall: Auswirkungen bei Realisierung der Planung, kein Ausbau der L419
- Planfall 1: Auswirkungen bei Realisierung der Planung und unterstellter Fertigstellung der L 419 bis zur Blombachtalbrücke
- Planfall 2: Auswirkungen bei Realisierung der Planung und unterstellter Fertigstellung der L 419 bis zur A1; dieser Fall ist faktisch bis 2010 nicht realisierbar, wurde aber zur Abschätzung der maximalen Auswirkungen berechnet.

Die Untersuchungsergebnisse stellen die verkehrlichen Auswirkungen der Planung dar und dienen als Grundlage sowohl für die vertraglich zu vereinbarenden Ertüchtigungsmaßnahmen im Verkehrsraum sowie für die Lärmprognose.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die geplante Bebauung des Geländes an der Parkstraße rund 2.500 zusätzliche Kfz-Fahrten im Quell- und Zielverkehr am Tag verursacht. Für den Fall, dass die L 419 noch nicht ausgebaut ist, können die zusätzlichen Belastungen von der klassifizierten Straße im Querschnitt gut verkraftet werden.

Die beiden heute bereits stark ausgelasteten Knoten Parkstraße / Staubenthaler Straße und Parkstraße / Erbschlöer Straße / Erbschlö können im Prognose-Mit-Fall eine befriedigende bzw. ausreichende Verkehrsqualität erreichen.

In den Planfällen mit planfrei ausgebauten Knoten ist die Verkehrsabwicklung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens sowohl in den Querschnitten als auch in den Knoten unproblematisch.

Für den Prognosehorizont 2010 ergeben sich durchgängig geringfügig höhere Belastungsdaten als für 2020.

5.3. Lärmschutz

Auf Basis der angestellten Verkehrsuntersuchungen und des geplanten Nutzungskonzeptes wurden vom Ingenieurbüro Peutz Consult, Düsseldorf, Immissionsuntersuchungen angestellt. Es wurden die Auswirkungen der Planung auf die umgebenden schützenswerten Nutzungen sowie die Einwirkungen auf das Plangebiet untersucht, insbesondere hinsichtlich des Verkehrs- sowie des Gewerbelärms.

Die schalltechnische Untersuchung² dient als Grundlage für die Beurteilung der durch die angestrebte Planung entstehenden Emissions- sowie Immissionssituation. Obwohl die vorliegende Flächennut-

² Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115 V „Parkstraße / Erbschlö“ in Wuppertal-Ronsdorf, Peutz Consult GmbH, Düsseldorf April 2008

zungsplanänderung lediglich die Sonderbaufläche für Landeseinrichtungen vorsieht und demzufolge die einzelnen Einrichtungen nicht verortet, wird für die nachfolgende Betrachtung die Bebauung entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan zugrunde gelegt, die Teil des im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V ist. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst.

Im Rahmen des Gutachtens wurden unterschiedliche Lärmsituationen untersucht und Auswirkungsprognosen erstellt:

5.3.1. Immissionen Verkehrslärm

Zum einen wurden die Verkehrslärmimmissionen auf das Plangebiet mit vier unterschiedlichen Betrachtungsszenarien untersucht und im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 beurteilt:

- Analyse-Null Fall 2005 (ohne Bauvorhaben, L 419 Bestand)
- Prognose-Null-Fall 2010 (ohne Bauvorhaben, L 419 Bestand)
- Prognose-Mit-Fall 2010 (mit Bauvorhaben, L 419 Bestand)
- Planfall 2 2010 (mit Bauvorhaben, Ausbau L 419)

Die Unterscheidung der vier Prognosefälle wurde vorgenommen, da für die Stadt Wuppertal bis zum Jahr 2020 eine rückläufige Bevölkerungszahl prognostiziert wird, was mit einem entsprechend reduzierten Verkehrsaufkommen einhergeht. Aus diesem Grund wurden für die zu untersuchenden Prognosefälle und den Planfall die Straßenverkehrsbelastungszahlen im Sinne einer ‚ungünstigsten‘ Betrachtung für das Jahr 2010 zu Grunde gelegt, denn trotz der in 2020 höheren anzunehmenden prozentualen Lkw-Anteile sind die Geräuschemissionen aufgrund der gleichzeitig sinkenden Kfz-Zahlen für das Jahr 2020 niedriger als für das Jahr 2010.

5.3.1.1. Ergebnisse Prognose-Mit-Fall 2010

Im Tageszeitraum werden die schalltechnischen Orientierungswerte für die mit einem Gewerbegebiet vergleichbare Nutzung der Polizei mit Ausnahme des Bereichs der geplanten Garagen, sowie für den Bereich der Landesschulen und der Jugendhaftanstalt eingehalten.

Im Nachtzeitraum wird der schalltechnische Orientierungswert für die Nutzung der Polizei, mit Ausnahme des zur L 419 nächstgelegenen Bereiches, eingehalten. Die Überschreitung findet zum überwiegenden Teil im Bereich der geplanten Garagenbauten statt. Zudem kann aufgrund der geplanten Nutzung des Standortes durch die Bereitschaftspolizei mit ihrem konkreten Nutzungsprofil und Arbeitsabläufen durchgängig von einem Schutzanspruch der Mitarbeiter auf Tagesbasis (60 dB(A)) ausgegangen werden, da im 24 h-Turnus reine Arbeitsschichten abgehalten werden. Es sind keine Ruhe- und Schlafpausen vorgesehen, dementsprechend auch keine dieser Funktion dienlichen Räumlichkeiten.

Im Bereich der Baufelder der geplanten Landesschulen und der Jugendhaftanstalt wird der schalltechnische Orientierungswert für ein Mischgebiet eingehalten.

5.3.1.2. Ergebnisse Planfall 2 2010

Die Situation des hier untersuchten Planfalls 2 2010 ergibt sich erst bei einer umgesetzten Planung zusammen mit einem realisierten Ausbau der L 419, jedoch ohne Fertigstellung ggf. vom Straßenbaulastträger vorzusehender Lärmschutzmaßnahmen. Hierbei handelt es sich um eine fallbezogene ungünstigere Betrachtung, die eher theoretischer Natur ist, da hier die höchsten anzunehmenden Verkehrsbelastungszahlen aus 2010 gemeinsam mit der höchst anzunehmenden Immissionsbelastung durch die L 419 ohne Schallschutzmaßnahmen betrachtet werden, was vor dem Hintergrund der konkreten Zeitplanungen für die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen ein unrealistisches Szenario darstellt. Bis zur Fertigstellung der L 419 deutlich nach 2010 ist vielmehr von einer bereits eingesetzten Auswirkung des Bevölkerungs- und damit auch Verkehrsbelastungsrückgangs auszugehen.

Mit der planerischen Bewältigung dieses ungünstigsten anzunehmenden Lärmimmissionsszenarios sind jedoch auch alle verbleibenden möglichen Szenarien im Rahmen der planerischen Konfliktbewältigung abgegolten. Daher wird diese Situation auch bei der Bewertung von Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt.

Bei der Betrachtung dieses Planfalls ergeben sich Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswertes im Tageszeitraum auf rd. 50% der Fläche der Polizei. Im Bereich nächstgelegen zur L 419 liegen Beurteilungspegel von bis zu rd. 73 dB(A) vor, was einer Überschreitung von 8 dB(A) entspricht. In Teilen der zur geplanten Erschließungsstraße hin orientierten Schulnutzung wird der schalltechnische Orientierungswert im Tageszeitraum geringfügig um bis zu 2 dB(A) überschritten. Im Großteil der Schul- sowie Jugendhaftanstalt-Nutzung wird der schalltechnische Orientierungswert von 60 dB(A) tags eingehalten.

Im Nachtzeitraum wird der schalltechnische Orientierungswert für das gesamte Segment der Polizeinutzung überschritten. Auch im Gesamtbereich der Landesschulen sowie in Teilen der geplanten Jugendhaftanstalt wird der schalltechnische Orientierungswert um bis zu 5 dB(A) überschritten.

Die demzufolge erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen werden in Kap. 5.3.5 beschrieben.

5.3.2. Emissionen Verkehrslärm

Die Realisierung der Planung hat aufgrund der planungsinduzierten Zusatzverkehre auch Auswirkungen auf die schalltechnische Situation im Umfeld. Entsprechende Emissionsberechnungen wurden auf Grundlage der durch die künftigen Nutzungen anzusetzenden Belastungszahlen durchgeführt. Die Ermittlung der relevanten Immissionspegel an den schützenswerten Nutzungen erfolgte für folgende Untersuchungsfälle:

- Prognose-Null-Fall 2010 (ohne Bauvorhaben, L 419 Bestand)
- Prognose-Mit-Fall 2010 (mit Bauvorhaben, L 419 Bestand)

Im Ergebnis einer Differenzbetrachtung zwischen den o.a. Untersuchungsfällen ergeben sich mit der realisierten Planung im Bereich der zur L 419 orientierten Wohnbebauung nur sehr geringe Erhöhungen der Beurteilungspegel.

Im Bereich der an der Straße Erbschlö in Höhe der zukünftigen Zufahrt zum Plangebiet gelegenen Wohnbebauung ergeben sich durch die zusätzlichen Verkehre des Vorhabens Pegelerhöhungen von bis zu rd. 8 dB(A) am Tag und bis zu rd. 5 dB(A) in der Nacht. Die deutlichen Überschreitungen der Orientierungswerte ergeben sich aus der prognostizierten Verkehrssteigerung. Insgesamt liegen die Belastung deutlich unterhalb der Sanierungspegel von 70dB(A) tags / 60 dB(A) nachts.

Nördlich der Erschließung zum Plangebiet liegen im Bereich der Wohngebäude an der Straße „Erbschlö“ Pegelerhöhungen von bis zu rd. 3 dB(A) am Tag und bis zu rd. 1 dB(A) in der Nacht vor.

5.3.2.1. Emissionsberechnung nach 16. BImSchV

Der Neubau des öffentlich rechtlich gewidmeten Teils der inneren Erschließungsstraße war unabhängig von der Gesamtverkehrslärmuntersuchung getrennt nach den Maßgaben der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) zu untersuchen und zu bewerten. Geprüft wurde die Einhaltung der zulässigen gebietsabhängigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im Bereich der außerhalb des Plangebietes nächstgelegenen bestehenden schutzwürdigen Nutzungen. Im Ergebnis werden die einschlägigen Immissionsgrenzwerte für ein Wohngebiet im Bereich der nächstgelegenen schützenswerten Wohngebäude tags und nachts eingehalten. Ein Handlungsbedarf bzgl. aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen besteht daher im Ergebnis für diesen Betrachtungsfall nicht.

5.3.3. Gewerbelärm: planungsbedingte Immissionen

Bei der Ermittlung der Gewerbelärmimmissionen werden die Auswirkungen der Geräuschemissionen, die innerhalb des Plangebietes in Verbindung mit der Nutzung der Parkplätze sowie der privat gewidmeten Verkehrsflächen entstehen, betrachtet und bewertet. Bewertungsgrundlage bildet die für diese Gewerbelärmemissionen einschlägige TA Lärm. Die zu Grunde gelegten Nutzungsansätze zur Ermittlung der auf die Nachbarschaft einwirkenden Gewerbelärmimmissionen sowie weitere Nutzungsprämissen können im Detail dem Gutachten entnommen werden.⁴

Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts für ein allgemeines Wohngebiet im Bereich der nächstgelegenen schützenswerten Wohngebäude eingehalten.

⁴ A.a.O., S. 24 ff.

5.3.4. Sportlärm

5.3.4.1. Planungsbedingte Immissionen

Das innerhalb der Jugendhaftanstalt geplante Kleinspielfeld wurde ebenfalls hinsichtlich seiner lärmbezogenen Auswirkungen auf die umgebenen schützenswerten Nutzungen betrachtet. Im Ergebnis wird sowohl der innerhalb als auch der außerhalb der Ruhezeiten in einem allgemeinen Wohngebiet zulässige Immissionsrichtwert eingehalten.

Auch die gemäß der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmverordnung) durchzuführende Prüfung der Einhaltung der kurzzeitig zulässigen Geräuschspitze wurde tags innerhalb der Ruhezeiten untersucht und wird im Bereich der nächstgelegenen bestehenden Wohnbebauung eingehalten. Gleiches gilt für die außerhalb der Ruhezeiten kurzzeitig zulässige Geräuschspitze.

5.3.4.2. externe Immissionen auf das Plangebiet

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden ebenfalls die Sportlärmimmissionen auf das Plangebiet aus der in einer Entfernung von rd. 250 m östlich zum Plangebiet gelegenen Sportanlage des TSV 05 Ronsdorf betrachtet und bewertet.

Im Ergebnis werden sowohl für den Bereich der Polizei als auch für die Landesschulen die zulässigen Immissionsrichtwerte im Tageszeitraum deutlich eingehalten. Die kurzzeitig zulässigen Geräuschspitzen als maximales Schallereignis werden ebenfalls eingehalten.

Auch hinsichtlich des Nachtzeitraums ergeben sich für die schützenswerten Nutzungen im Plangebiet keine Immissionskonflikte durch den angrenzenden Sportplatz. Es befinden sich im Bestand empfindlichere Nutzungen (Status WA) in kürzerer Distanz zum Sportplatz, was keine Konflikte verursacht. Demnach kann für das Plangebiet davon ausgegangen werden, dass die geplanten Nutzungen der Polizei, Landesschulen und Jugendhaftanstalt die Sportplatznutzung in der bisher ausgeübten Nutzungsintensität und -dauer in keiner Weise einschränken werden.

5.3.5. Lärmschutzmaßnahmen

5.3.5.1. Aktiver Lärmschutz

Für den Bereich der Polizei wird aufgrund der geplanten Nutzung und der Einstufung des Schutzanspruches gleich einem Gewerbegebiet davon ausgegangen, dass hier die Freibereiche, im Gegensatz zu einem Wohngebiet, keinem besonderen Schutzanspruch unterliegen.

Wegen Überschreitung der einschlägigen Orientierungswerte an und in den Gebäuden sind im Bereich der Polizei sowie in Teilbereichen der Landesschulen Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen (s. Ausführungen unter 5.3.1).

Zum aktiven Lärmschutz der Polizeinutzung tragen die entlang der L 419 positionierten Garagenbaukörper mit einer Höhe von ca. 5-6 m über bestehender Fahrbahn bei. Die rückwärtigen Baukörper werden so im maßgeblichen Planfall 2 2010, Tageszeitraum effektiv geschützt.

Der erhebliche wirtschaftliche Kostenaufwand zur Herstellung von weiteren aktiven Lärmschutzvorrichtungen sowie städtebaulich-gestalterische Gründe stehen einer höheren Bebauung an dieser Stelle entgegen. Höhere Gebäude oder Mauern würden das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und der durch das Gutachterverfahren prämierten Konzeption widersprechen, eine abgestufte, sich in die Landschaft einbettende Lösung zu finden. Aus diesem Grund wird bei der weiteren Bewältigung der teilweisen kritischen Lärmbelastung den passiven Schallschutzmaßnahmen der Vorrang eingeräumt, zumal die Freibereiche keinen hohen Schutzanspruch genießen.

5.3.5.2. Passiver Lärmschutz

Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Gebäuden können im gesamten Plangebiet mit passiven Schallschutzmaßnahmen und einer sinnfälligen Grundrissgestaltung sichergestellt werden. Zu diesem Zwecke wurden Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 berechnet, die als Festsetzung Eingang in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V finden. Da im Bereich der Polizei keine Wohn- bzw. Ruhenutzung vorgesehen ist, sind hier insb. die Verwaltungs- und Büroräume sowie die Sozialräume gegen Lärm zu schützen. Im Bereich der Landesschulen ergibt sich aufgrund der dort vorgesehenen Schlaf- und Wohnräume ein erhöhtes Schallschutzerfordernis.

Für den Nachtzeitraum im Bereich der Landesschulen kommt es in einem Teilbereich im Falle von geöffnetem Fenster zu Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte. Aus diesem Grund werden in den Schlaf- und Übernachtungsräumen schallgedämmte Lüftungen vorgesehen, um eine ausreichende Belüftung der Schlafräume auch bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen.

5.4. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes mit Wasser, Strom, Fernwärme und Telekommunikation wird planerisch gewährleistet und im Zuge der Maßnahmenrealisierung in Abstimmung mit den Versorgungsträgern durch Anschluss an das umliegend bestehende öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz in Funktion gebracht werden. Der Anschluss an das Fernwärmenetz soll durch eine entsprechende Zuleitung aus dem Bereich Lichtscheid hergestellt werden.

5.4.1. Medientrasse

Ausgehend vom Anschlusspunkt im Süden des Plangebiets an der L 419 wird eine Medientrasse durch das Plangebiet verlaufen, in der die Leitungen für Wasser, Strom, Fernwärme und Telekommunikation sowie eine Schmutzwasserdruckleitung zur Ver- und Entsorgung der neuen Nutzungen gebündelt geführt werden. Die konkrete Lage der Medientrasse kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V entnommen werden.

Mit den Baulasträgern der einzelnen Leitungen wurde zwischenzeitlich die Ver- und Entsorgung der Baugebiete im Plangebiet abgestimmt, die über vertragliche Regelungen parallel zum Bauleitplanverfahren sichergestellt wird.

5.4.2. Entwässerung

Für die Planung der Entwässerung wurde vom beauftragten Ingenieurbüro Beck eine Entwässerungsstudie⁶ erstellt, die zu folgenden Kernaussagen bzw. Maßnahmenvorschlägen kommt:

Das Baugebiet liegt in den Gewässereinzugsgebieten des Hadberger Siefens, des Schmalenhofer Bachs und des Erbschlöer Bachs und soll im qualifizierten Trennverfahren entwässert werden. Das Schmutzwasser wird in Freigefällekanälen gesammelt und zum Teil in bestehende Mischwasserkanäle südlich der Parkstraße eingeleitet. Die Schmutzwassermengen sind für das Kanalnetz, die Sonderbauwerke und für das Gruppenklärwerk Kohlfurth vertraglich.

Das abfließende Niederschlagswasser wird in Muldenanlagen versickert. Zum Erhalt der hochwertigen Unterwasservegetation im Quellteich des Hadberger Siefens bleibt ein Teil der bestehenden Niederschlagswassereinleitungen erhalten. Die Regen- und Schmutzwasserkanäle werden überwiegend in der Medientrasse des Bauvorhabens verlegt.

Ein Großteil der Dachflächen wird extensiv begrünt werden, ein deutlicher Anteil der Weg- und Bewegungsflächen wasserdurchlässig befestigt werden.

Das abfließende Niederschlagswasser wird in Muldenanlagen nordwestlich und südöstlich der Jugendhaftanstalt versickert, die als Maßnahmenflächen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesichert werden.

Die Zufahrtsstraße wird aufgrund der Lage in einem Einschnitt nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen. Stattdessen entwässert sie in zwei straßenbegleitende Mulden-Rigolen-Kaskaden, an deren Ende eine nachgeschaltete Mulde vorgesehen ist. Nach dem Ausbau der L 419 kann diese Kaskade an die Straßenentwässerung der L419 angeschlossen werden. Als Übergangslösung ist ein Überlauf an den vorhandenen Straßenseitengraben der Straße Erbschlö geplant.

Detailliertere Aussagen zur Entwässerung sind der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V zu entnehmen. Die Sicherung der Entwässerungsmaßnahmen erfolgt über die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie den Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan.

⁶ Entwässerungsstudie für das Bauvorhaben an der Parkstraße, Ingenieurbüro Reinhard Beck GmbH § Co KG, Wuppertal, April 2008

5.5. Langwaffenschießstand / Gedenkstätte

Der Langwaffenschießstand ist nicht in die Denkmalliste eingetragen. Im Rahmen des Verfahrens wird dieser als ein stadthistorisch bedeutsames Objekt berücksichtigt. Es wurde untersucht, inwieweit Teile der Fundamente der alten Schießwände erhalten werden können. Im Ergebnis wird die hintere Schussfangwand im Bereich südöstlich der Jugendhaftanstalt erhalten werden.

Zum Gedenken an die im Bereich des Langwaffenschießstandes in den letzten Tagen des 2. Weltkriegs hingerichteten Deserteure soll eine Tafel bzw. ein Mahnmal errichtet werden. Hierzu wurde von den Verfassern des prämierten Entwurfs eine Idee für einen Standort außerhalb des Vorhabenraums erarbeitet. Aufgrund ökologischer Bedenken wird dieser Ansatz nicht weiter verfolgt. Die Einrichtung einer Gedenkstätte im Bereich der Landesschulen soll nun im Durchführungsvertrag gesichert werden.

5.6. Altlasten

Durch die vorangegangene militärische Nutzung liegen im Vorhabensraum zahlreiche Altlastenverdachtsflächen vor. Im Auftrag des BLB wurde im Mai 2007 eine Untersuchung des Vorhabensraumes und des umweltbezogenen Untersuchungsraumes in Auftrag gegeben. Es wurden sowohl die aufgrund der militärischen Nutzung altlastenverdächtigen Bereiche, wie Schießanlagen, Munitionslager und Sprengtrichter als auch aufgefüllte Bereiche hinsichtlich der eingebrachten Auffüllungsmaterialien untersucht.

Gemäß den eingesehenen Unterlagen sind auf dem Grundstück neben den nachweislichen ehemaligen militärischen Nutzungen wie z.B. Schiessanlagen, Munitionslager und Munitionsdepot sowie Waldkampfbahn eine große Anzahl von verfüllten Bombentrichtern, ehemaligen Laufgräben und Schützengräben sowie Altablagerungen vorhanden.

Aufgrund der Ergebnisse der Auswertung wurden daher neben Untersuchungen in den militärisch genutzten Bereichen auch aufgefüllte Bereiche wie die ehemalige Laufgräben, Bombentrichter und ausgewiesene Auffüllungsbereiche untersucht.

Im Ergebnis zeigen die durchgeführten Bodenuntersuchungen der Auffüllungsbereiche, verfüllten Laufgräben und Bombentrichter keine Gefährdung von Schutzgütern. Aufgrund erhöhter Eluatkonzentrationen wurden aber hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser für eine abschließende Bewertung vertiefende Untersuchungen durchgeführt, die keine Belastungen des Grundwassers ergaben. Eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch ist nicht gegeben. Bodenbelastungen durch Sprengstoffe wurden nicht nachgewiesen.

Im Bereich der 30. Flächennutzungsplanänderung befinden sich fünf Altlastenverdachtsflächen. Sie werden im Flächennutzungsplan symbolhaft gekennzeichnet, um auf eventuelle Belastungen im Boden hinzuweisen. Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V werden weitere Untersuchungen und ggfs. Sanierungen verbindlich geregelt.

6. Inhalte des Flächennutzungsplans

6.1. Art der Nutzung

Innerhalb des Änderungsgebietes werden die drei geplanten Hauptnutzungen über die Sonderbaufläche „Landeseinrichtungen“ dargestellt. Die Haupteinschließung des Plangebietes erfolgt über die im Rahmen des Landesstraßenausbaus vorgesehene Anschlussstelle an die Straße Erbschlö, die im Bereich des Knotens dementsprechend als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt wird. Insbesondere südwestlich angrenzend an die Sonderbauflächen sowie nordwestlich und nordöstlich der Jugendhaftanstalt werden die Freibereiche in weitgehender Anlehnung an die örtlichen Gegebenheiten als Grünflächen bzw. als Wald dargestellt. Südöstlich der geplanten Jugendhaftanstalt wird ein großer Freibereich als Fläche zur Ver- und Entsorgung dargestellt. Hier ist die Anlage einer Versickerungsmulde für eine örtliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen. Die im bestehenden FNP als Deponie dargestellte Fläche wird in der Änderung als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, da die Zielsetzung der Deponienutzung aufgegeben wird. Auf der Grünfläche nordöstlich der Jugendhaftanstalt ist die Anlage eines Ausgleichshabitats für den örtlich vorkommenden Kammmolch vorgesehen, dessen bisheriger Lebensraum im Bereich der zukünftigen Jugendhaftanstalt nicht erhalten bleiben kann. Im Bebauungsplan Nr. 1115V werden die entsprechend der planerischen Zielsetzung festgesetzten Grünflächen zusätzlich mit Erhaltungs- und Pflanzgeboten ausgestattet.

6.2. Verkehr

Für die südlich des Plangebiets verlaufende Landesstraße L 419 (Parkstraße) ist eine Planfeststellung zum vierstreifigen Ausbau in Vorbereitung. Für diesen Fall ist die Anbindung der Straße Erbschlö über Zu- und Abfahrtsschleifen vorgesehen, die eigentliche Kreuzung wird begegnungsfrei auf zwei Ebenen verlagert. Daher stellt die 30. Flächennutzungsplan-Änderung im Süden des Plangebiets eine Zu- und Abfahrtsschleife von der Straße Erbschlö zur L 419 dar.

Die innere Erschließung des Plangebiets ist nicht von überörtlicher Bedeutung und wird daher im Flächennutzungsplan nicht als Verkehrsfläche dargestellt. Von der Straße Erbschlö, die ebenfalls keine örtliche Hauptverkehrsstraße ist, erfolgt die Erschließung des Plangebiets über eine Stichstraße. Diese Erschließungsstraße soll im westlichen Bereich als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet werden. In diesem Bereich wird auch die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erfolgen. Im östlichen Bereich wird die Straße als Privatstraße für die Landesschulen und die Jugendhaftanstalt geführt. Detaillierte Aussagen zur verkehrlichen Erschließung sind dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V „Parkstraße / Erbschlö“ zu entnehmen.

6.3. Natur und Landschaft

Leitziel der Planung ist u.a. die Vermeidung bzw. Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Vorgesehen ist der Erhalt und / oder die Entwicklung eines 30 m – 50 m breiten Grünkorridors als optisches Leitbiotop für Schwalben und Fledermäuse zwischen Bruthabitaten und Lebensstätten in der Ortschaft Erbschlö und den Nahrungshabitaten im Bereich Scharpenacken. Bei der Bebauung werden auch Wegebeziehungen für Erholungssuchende geschaffen. Die vorgesehenen Bauformen berücksichtigen die Belange des Landschaftsbildes.

Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft sollen nach Möglichkeit im Bereich der verbleibenden Freiräume des Scharpenacken realisiert werden. Die im Plangebiet vorhandenen wertvollen Waldflächen werden planerisch gesichert und in Teilbereichen durch eine Neuausweisung ergänzt. Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft sollen nach Möglichkeit im Bereich der verbleibenden Freiräume des Scharpenacker Busch realisiert werden. Der Großteil des durch die Planung in Anspruch genommenen Waldes wird jedoch extern außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

6.3.1. Waldflächen

Im Plangebiet werden vorhandene wertvolle Waldflächen planerisch gesichert und in Teilbereichen durch Anpflanzungen ergänzt. Diese Waldsaumbereiche, mit einer lageabhängigen Breite von 3 bis 4 m sind im B-Plan als Maßnahmenflächen festgesetzt. Innerhalb der Waldfläche kann der Waldsaumbereich in Ergänzung, soweit erforderlich, ausgedehnt werden, so dass der Waldrand insgesamt so ausgebildet ist, dass nachteilige Einwirkungen reduziert bzw. vermieden werden.

An einigen Stellen in Plangebiet liegt der Abstand zum Wald unter 35m. Bei der Berücksichtigung des Waldabstandes sind weniger die Auswirkungen der Baugebiete in Form von Funkenflug durch offene Feuerstellen relevant als die mögliche Beeinträchtigung der Baugebiete durch umstürzende Bäume. Diese Fragestellungen sind für die Darstellungsebene des Flächennutzungsplans allerdings ohne Relevanz.

Der Großteil des durch die Planung in Anspruch genommenen Waldes wird jedoch extern außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Hierzu wird eine Fläche in der Stadt Bergheim, Rhein-Erft-Kreis aufgeforstet. Da Wuppertal zu den walddreichen Städten zu zählen ist, wäre die Anlage eines Waldes in den vorhandenen Offenlandbereichen aus ökologischen Gründen nicht sinnvoll, so dass die Aufforstung i. S. des Waldausgleiches in einer waldarmen Region erfolgt. Die Aufwertungen von Waldfunktionen erfolgen im direkten räumlichen Zusammenhang auf dem Scharpenacken.

6.4. Ver- und Entsorgung

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans stellt an der südöstlichen Plangebietsgrenze eine Fläche zur Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Versickerung“ dar. Über diese Fläche wird die zentrale Versickerungsmulde für unbelastetes Niederschlagswasser hergestellt. Diese befindet sich im Einzugsbereich des Erbschlöer Bachs. Um die Niederschlags-Abflussverhältnisse des Erbschlöer Bachs (und des Blombachs, in den dieser mündet) nicht nachteilig zu verändern, werden in der Muldenanlage Staulamellen für die Niederschlagsversickerung und den Hochwasserschutz eingebaut. Detaillierter Aussagen hierzu sind dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V „Parkstraße/ Erbschlö“ zu entnehmen.

7. Belange der Umwelt

7.1. Umweltprüfung

Für das Verfahren zur 30. FNP-Änderung "Parkstraße / Erbschlö" in Wuppertal-Ronsdorf wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB dargestellt.

Nach § 2a BauGB ist in die Begründung entsprechend dem Stand des Verfahrens, neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen der FNP-Änderung, ein Umweltbericht aufzunehmen, der als Teil B Bestandteil dieser Begründung ist. Die umweltrelevanten Kriterien wurden umfassend überprüft und sind im Umweltbericht zusammengefasst und erläutert.

Zudem wurde im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V auf der Grundlage der umfangreichen biologischen Untersuchungen (Biologische Station Mittlere Wupper) ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Büro Froelich & Sporbeck sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Die Ergebnisse sind in den Umweltberichten zu den Bauleitplänen in der jeweils relevanten inhaltlichen Abschichtung für die FNP-Änderung bzw. das Bebauungsplanaufstellungsverfahren dokumentiert und werden als Abwägungsgrundlage in die Bauleitplanverfahren zur 30. FNP-Änderung sowie zum Bebauungsplan Nr. 1115V eingebracht.

7.2. Abwägung der Umweltbelange

7.2.1. Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

7.2.1.1. Belastungen durch Lärmimmissionen

Durch die zusätzlichen Verkehre sowie die Parkplatznutzung erhöht sich die Lärmbelastung im Plangebiet und seinem Umfeld. Die prognostizierten Belastungen können durch geeignete Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemindert werden. Wo keine aktiven Schallschutzmaßnahmen greifen (Abschirmung), kann dies durch passiven Schallschutz erreicht werden. Um Lärmbelastungen zu vermeiden, wird die Lage von Straßen, die Abschirmung durch Gebäudekörper und die Orientierung von Grundrissen im Hinblick auf Vermeidung von Lärmbelastungen optimiert. Die kompakte Lage der Immissionsorte innerhalb des Plangebiets nah an den emittierenden Straßen erfolgt aufgrund der städtebaulichen Konzeption, die Landschaftsräume von Bebauung freizuhalten und den Verkehrslärm von ihnen abzuschirmen.

7.2.1.2. Belastungen durch Lichtimmissionen

Die Lichtimmissionen durch die Jugendhaftanstalt sind grundsätzlich als Problem gelöst. Etwaige Blendwirkungen können durch die gezielte Ausrichtung einzelner Lichtquellen im Baugenehmigungsverfahren vermieden werden, so dass die Richtwerte eingehalten werden.

7.2.1.3. Belastungen des Bodens

Eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch im Hinblick auf die derzeitige und geplante Nutzung kann ausgeschlossen werden. Eventuelle darüber hinausgehende Ergebnisse ausstehender Untersuchungen auf Ebene des Bebauungsplans werden in Sanierungsvereinbarungen münden, die eine fachgerechte Sanierung vor Baubeginn bzw. Bezug gewährleisten.

7.2.1.4. Naherholung

Die Inanspruchnahme von bisher zur Erholung genutzten Flächen wurde so weit wie möglich reduziert. Durch entsprechenden Ersatz und Ausbau des Wegenetzes sowie die Gestaltung und Ausstattung der Freiräume können hochwertige Flächen zur Naherholung zur Verfügung gestellt werden.

7.2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für die folgenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie: Kammmolch, (potenziell) Geburtshelferkröte, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus wird durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 42 (5) BNatSchG vermieden.

Ebenso können die projektbedingten Verbotstatbestände des § 42 Abs.1 BNatSchG für folgende europäische Vogelarten durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden: Bekassine, Grün- und Kleinspecht, Waldkauz, Rauch- und Mehlschwalbe.

Die Maßnahmen des Artenschutzes sind Bestandteil des gesamten Maßnahmenkonzeptes, das z.T. innerhalb des Vorhabensraumes und im Wesentlichen im Bereich des Scharpenacken realisiert wird.

Durch das Maßnahmenkonzept können die Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen gem. der gesetzlichen Vorgaben vermieden bzw. ausgeglichen werden, so dass sowohl den Belangen der Eingriffsregelung, als auch denen des speziellen Artenschutz (gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5, ggf. § 43 Abs. 8 BNatSchG) Rechnung getragen wird.

7.2.3. Schutzgut Boden

Die im Plangebiet festgestellten Bodenbelastungen lassen keine Gefährdung von Mensch oder Grundwasser erwarten. Da voraussichtlich Altlasten oder Belastungen zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses für die 30. FNP-Änderung im Gebiet verbleiben, werden sie im Flächennutzungsplan nachrichtlich als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet. Ergänzend werden gutachterlich ermittelte, mit der Bodenschutzbehörde abgestimmte Sanierungsmaßnahmen für den Fall einer baulichen Inanspruchnahme erarbeitet und im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesichert.

7.2.4. Schutzgut Wasser

Es liegt eine Entwässerungsstudie vor. Diese sieht ein modifiziertes Trennverfahren vor. Dabei werden die Auswirkungen auf die Gewässer reduziert, da das Niederschlagswasser vor Ort in den betroffenen Einzugsgebieten des Schmalenhofer Baches und des Hadberger Siefens versickert wird. Es wird vermieden, dass den Einzugsgebieten erhebliche Niederschlagsmengen entzogen werden. Erhebliche Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Grundwassers und auf die Oberflächengewässer sind nicht abzusehen.

7.2.5. Schutzgut Landschaftsbild

Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität durch die Anlage der Jugendhaftanstalt werden durch den Erhalt von Baumkulissen abgemindert. Durch das Gesamtvorhaben verbleibt allerdings ein nicht ausgleichbarer Teil der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds insbesondere im Hinblick auf die Fernwirkungen, der in Abwägung mit den sonstigen öffentlichen Belangen hinzunehmen ist. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Lichtemissionen der Jugendhaftanstalt können durch Auswahl von geeigneten Leuchten und eine gezielte Ausrichtung im Rahmen der Baugenehmigung minimiert werden.

7.2.6. Sonstige Kultur- und Sachgüter

7.2.6.1. Denkmale

Die hintere Schussfangmauer des ehemaligen Langwaffenschießstandes südöstlich der Jugendhaftanstalt wird erhalten. Ein Erinnerungsort an die im Plangebiet hingerichteten Deserteure zum Ende des 2. Weltkriegs soll im Bereich der Landesschulen integriert werden.

Die bisherigen Kenntnisse zu den paläontologisch bedeutenden Brandenburg-Schichten lassen keine gesicherten Aussagen über die Lage von weiteren Funden zu. Sollten im Plangebiet zufällig Fossileneinschlüsse gefunden werden, werden flankierende Sicherungsmaßnahmen durchgeführt; diese werden im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vereinbart und gesichert.

7.2.6.2. Sachwerte

Die Flächen befinden sich in Eigentum des Landes NRW, das im Bebauungsplanverfahren als Vorhabenträger auftritt. Einschränkungen der Nutzung für die landwirtschaftlichen Pächter werden durch Ersatzflächen und entsprechende Ausstattung der verbleibenden Flächen kompensiert (Schafbeweidung).

Obwohl für den Bereich des Wohngebäudes östlich der Planstraße D (Pflasterstraße) langfristig eine Nutzung als Waldfläche vorgesehen ist, genießt das Gebäude zunächst Bestandsschutz.

7.2.6.3. Ausgleich

Die ermittelten erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Die Maßnahmen berücksichtigen dabei die beeinträchtigten Funktionen der einzelnen Schutzgüter. Entsprechend der Anforderungen erfolgt ein rechnerischer Nachweis des Ausgleichs auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf der Grundlage eines bei der Stadt Wuppertal eingeführten Bewertungsverfahrens. Der dargelegte rechnerische Punkteüberschuss im Planungsfall ist aufgrund der erforderlichen Ausgleichmaßnahmen für die faunistischen Funktionen geboten.

Unter Berücksichtigung der Gesamtheit der betroffenen Umweltbeläge und der bewerteten Auswirkungen ist zusammenfassend darauf hinzuweisen, dass den im Bebauungsplan festgesetzten und den vertraglich zu sichernden Ausgleichsmaßnahmen auf dem Scharpenacken eine besondere Bedeutung zukommt.

In der bauleitplanerischen Abwägung ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ausschließlich durch eine Vielzahl großflächiger Maßnahmen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang ein Ausgleich erreicht werden kann, der sicherstellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (Wohnumfeldfunktion), Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie Klima/Luft verbleiben. Die verbleibenden Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Landschaft, insbesondere im Hinblick auf die Teilfunktion naturnahe Erholung mit Bezug zum Schutzgut Menschen, liegen nur geringfügig unterhalb der gesetzlich normierten Erheblichkeitsschwelle. Deshalb kommt der Abwägung zwischen den Belangen der Umwelt / der Freiraumerhaltung und den übrigen vorhabenbezogenen Belangen in diesem Bauleitplanverfahren besondere Bedeutung zu.